



Landgericht Leipzig

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9, 04107 Leipzig
05 O 730/16
Herrn
Ingbert Hoffmann
Stieglitzstraße 92
04229 Leipzig

Zivilkammer

Leipzig, 30.03.2016

Geschäftsstelle

Telefon: 0341 2141 - 413 oder 414

0341 2141 - 495 oder 496

Telefax: 0341 2141 - 444

Aktenzeichen: **05 O 730/16**

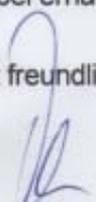
(Bitte bei Antwort angeben)

Rechtsstreit Getty Images International / J. Hoffmann, P. u.a. wg. Unterlassung, Auskunft und Feststellung

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen


Fuhrich
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Das Landgericht Leipzig weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Dienstgebäude
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

Telefon: 0341 2141 0
Telefax: 0341 2141 444
Internet:
www.justiz.sachsen.de/fgl/

Mo-Do 8.00-11.30 Uhr
Mo,Mi,Do 13.00-16.00 Uhr
Di 13.00-17.00 Uhr
Fr 8.00-14.00 Uhr

zu erreichen mit Straßenbahn
Haltestelle Neues Rathaus

Landesjustizkasse Chemnitz
bei der Bundesbank Chemnitz
IBAN: DE58 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870



Landgericht Leipzig

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9, 04107 Leipzig
05 O 730/16
Herrn
Ingbert Hoffmann
Stieglitzstraße 92
04229 Leipzig

Zivilkammer

Leipzig, 30.03.2016

Geschäftsstelle

Telefon: 0341 2141 - 413 oder 414

0341 2141 - 495 oder 496

Telefax: 0341 2141 - 444

Aktenzeichen: **05 O 730/16**

(Bitte bei Antwort angeben)

Rechtsstreit Getty Images International ./ Hoffmann, P. u.a. wg. Unterlassung, Auskunft und Feststellung

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

Fuhrich
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Das Landgericht Leipzig weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Dienstgebäude
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

Telefon: 0341 2141 0
Telefax: 0341 2141 444
Internet:
www.justiz.sachsen.de/lgl/

Mo-Do 8.00-11.30 Uhr
Mo,Mi,Do 13.00-16.00 Uhr
Di 13.00-17.00 Uhr
Fr 8.00-14.00 Uhr

zu erreichen mit Straßenbahn
Haltestelle Neues Rathaus

Landesjustizkasse Chemnitz
bei der Bundesbank Chemnitz
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Landgericht Leipzig
- Zivilkammer -

Leipzig, 29.03.2016

Aktenzeichen: **05 O 730/16**

Verfügung

Rechtsstreit

Getty Images International ./. Hoffmann, P. u.a.
wg. Unterlassung, Auskunft und Feststellung

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.

An die **beklagte Partei** ergehen gemäß § 271 Abs. 2, §§ 276, 277 ZPO die folgenden **Aufforderungen und Hinweise**:

- 1.1. Sie hat einen Rechtsanwalt zum Prozessbevollmächtigten zu bestellen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt wirksam eine Verteidigungsanzeige (Ziffer 1.2) und eine Klageerwiderung (Ziffer 1.3) einreichen sowie Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die beklagte Partei kein Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen.

- 1.2. Sie hat die **Absicht der Verteidigung** durch ihren Rechtsanwalt binnen einer

Notfrist von zwei Wochen

ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Anzeige der Verteidigungsabsicht innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Die Frist kann nicht verlängert werden. Geht sie nicht innerhalb der Frist bei Gericht ein, so kann das Gericht unter Umständen ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil gegen die beklagte Partei entscheiden. Die bisherigen Erklärungen der beklagten Partei zum Verfahren gelten noch nicht als Anzeige der Verteidigungsabsicht.

Belehrung gemäß § 276 Abs. 2 ZPO:

Soweit Versäumnisurteil ergeht, hat die beklagte Partei die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen. Aus dem Urteil kann die Klagepartei gegen die beklagte Partei die Zwangsvollstreckung betreiben.

- 1.3. Sie hat durch ihren Rechtsanwalt auf das **Klagevorbringen** innerhalb von

drei Wochen

nach Ablauf der unter Ziffer 1.2 genannten Notfrist zu **erwidern**, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß § 277 Abs. 2, § 296 Absätze 1 und 3 ZPO:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden (**Verteidigungsmittel**) vorbringen. Wird die Frist versäumt, wird weiterer Vortrag nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

2. Jedem Schriftsatz, der bei Gericht eingereicht wird, soll die erforderliche Anzahl von Abschriften für die gegnerische Partei und deren Vertreter beigelegt werden (je eine Abschrift für jeden Gegner und je eine Abschrift für den gegnerischen Rechtsanwalt).
3. Die **Parteien** erhalten Gelegenheit, binnen **2 Wochen** mitzuteilen, ob einer Entscheidung der Sache durch den **Einzelrichter** der Zivilkammer Gründe entgegenstehen (§ 348 a ZPO).

Deusing
Vizepräsident des
Landgerichts

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig / 30.03.2016

Fuhrich
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

WALDORF • FROMMER

WALDORF FROMMER Rechtsanwälte • Beethovenstraße 12 • 80336 München

An das
Landgericht Leipzig
- Kammer für Urheberrechtsstreitigkeiten -
Harkortstraße 9
04107 Leipzig



Aktennummer _____ **01349/2015** - bitte stets angeben -
Telefon _____ 089 / 52 05 72 0
Telefax _____ 089 / 52 05 72 751
Datum _____ 22.03.2016

In Sachen

Getty Images International

1st Floor, The Herbert Building, The Park, Carrickmines Dublin 18, Irland
vertr. d. d. Geschäftsführung

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
Beethovenstr. 12, 80336 München

gegen

Peggy Hoffmann

Stieglitzstrasse 92, 04229 Leipzig

- Beklagte zu 1)-

Ingbert Hoffmann

Stieglitzstrasse 92, 04229 Leipzig

- Beklagter zu 2) -

wegen

unzulässiger Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung einer urheberrechtlich geschützten Fotografie (Streitigkeit nach dem UrhG)

zeigen wir die anwaltliche Vertretung der Klägerseite an und erheben in deren Namen und Auftrag

Klage

Rechtsanwälte und Gesellschafter

Björn Frommer
Axel Gillissen
Marc Hügel
Katja Nikolaus
Johannes Waldorf

Rechtsanwälte¹

Florian Aigner
David Appel
Philine Baader²
Annalivia Becker
Clarissa Benner²
Andreas Berger
Elzbieta Bisle
Ron Bisle²
Anja Bonk
Thomas Bratschko
Denise Ebeling
Sabine Ebner
Christoph Eichler
Stephanie Emrich
Rebekka Engbarth
Thomas Fritz
Horst Gärtner
Thorsten Glock^{2,4}
Janine Groß
Daniela Grund²
Cyra Haiff
Linda Haß
Philip Hemmerich
Steve Hillebrand
Thomas Janker
Alexander Jelonek
Nesche Kadirova
Claudia Keul
Jung-Hun Kim
Carolin Kluge
Anna Kneip
André Koch
Claudia Lucka
Frank Metzler
Marijana Nikse
Cornelia Raiser
Manuel Roderer
Eva von Räden
Anamaria Scheunemann
Florian Schörghuber
Florian Schweinberger
Susanne Sternhardt
Tobias Stinglwagner
Marco Taschini
Florian Thür
Eva-Maria Weber
Philipp Wezel
Dennis Wohnhaas
Alexander Yazigi
Anna Zimmermann

1 in Anstellung
2 LL.M.
3 LL.M. (UCT)
4 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

zum Landgericht Leipzig.

Streitwert (vorläufig geschätzt): EUR 11.050,00

Wir werden beantragen:

1. Der Beklagten zu 1) und dem Beklagten zu 2) wird jeweils bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung verboten,

die Fotografie mit der Bildnummer 10115447 gemäß Anlage K 1 Ziffer 1, wie in der Anlage K 3 wiedergegeben und gekennzeichnet, ohne Zustimmung der Klägerseite zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder Vervielfältigungen dieser Fotografie ohne Zustimmung der Klägerseite öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen,

2. Die Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, der Klägerseite Auskunft darüber zu erteilen,

zu welchem Zeitpunkt die in Ziffer 1 genannte Fotografie auf der Internetseite www.hoffmannfriseur.de und/oder entsprechenden Unterseiten eingestellt und zu welchem Zeitpunkt diese aus der vorstehenden Internetseite und/oder entsprechenden Unterseiten entfernt wurde, mithin über die gesamte Dauer der Verwendung der in Ziffer 1 benannten Fotografie auf dem Internetauftritt der Beklagten zu 1) und des Beklagten zu 2).

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2) gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerseite all den Schaden zu ersetzen, der ihr aus Handlungen gemäß den vorstehenden Ziffern sowie der Urheberin der streitgegenständlichen Fotografie aus einer Verletzung ihrer Rechte gem. § 13 UrhG bereits entstanden ist und noch entstehen wird.
4. Die Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, die Klägerseite gegenüber der Kanzlei Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, von der Gebührenforderung in der Angelegenheit der Klägerseite gegen die die Beklagte zu 1) und den Beklagten zu 2) wegen der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche gem. Ziffer 1, 2 und 3 in Höhe von EUR 805,20 freizustellen.
5. Die Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2) haben die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner zu tragen.
6. Für den Fall der Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens sowie den Fall, dass die Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt wird, beantragen wir den Erlass eines entsprechenden Versäumnisurteils (§ 331 Abs. 3 S.1 ZPO).

Über die anfallenden Gerichtsgebühren haben wir einen Orderscheck in Höhe von EUR 801,00 beigelegt.

Begründung:

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerseite u.a. Unterlassung, Auskunft sowie Freistellung von den entstandenen Rechtsverfolgungskosten in Zusammenhang mit der unberechtigten Nutzung einer Fotografie aus ihrem Repertoire durch die Beklagte zu 1) und den Beklagten zu 2) (nachfolgend: Beklagtenseite).

Die Beklagtenseite hatte eine Fotografie, an welcher der Klägerseite die umfassenden Nutzungsrechte zustehen, in ihren geschäftlichen Internetauftritt eingebunden, ohne im Besitz einer wirksamen Nutzungslizenz hierfür zu sein.

Die Klägerseite beauftragte ihre Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Durchsetzung sämtlicher Ansprüche. Auch auf die Abmahnung durch die Prozessbevollmächtigten der Klägerseite verweigert die Beklagtenseite die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie die Erteilung der begehrten Auskunft.

A. Sachverhalt

I. Die Klägerseite

Die Klägerseite ist der **weltweit führende Anbieter** von Bild- und Filmmaterial für professionelle Anwender aus den unterschiedlichsten Branchen, darunter Werbung und Design, Verlags- und Redaktionswesen, Fernseh- und Filmproduktion sowie dem Bereich neue Medien. Sie vermarktet das Bildmaterial einer Vielzahl der weltbesten Fotografen und Filmemacher weltweit exklusiv. Sie verfügt dabei über ein Archiv von rund **70 Millionen Fotografien und Illustrationen**, an denen sie über die Nutzungsrechte verfügt.

Um diese Stellung zu festigen bzw. den enorm hohen Anspruch ihrer Kunden zufrieden zu stellen, betreibt die Klägerseite erheblichen technischen wie wirtschaftlichen Aufwand. So entwickelte die Klägerseite eine einzigartige Online-Plattform, über welche sowohl auf aktuelle Bilder als auch auf ein sorgfältig angelegtes Archiv zurückgegriffen werden kann. Durch Analysen demographischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen werden die visuellen Bedürfnisse der jeweiligen Kunden antizipiert.

Aufgrund der enormen Verbreitung der von ihr vermarkteten Werke ist die Klägerseite in besonderem Maße von deren unlicenzierten Nutzung betroffen. Durch die rechtswidrige Nutzung solcher Fotografien entstehen der Klägerseite und den von ihr repräsentierten Urhebern jährlich gravierende Schäden.

Die Klägerseite überwacht daher die Verwendung der von ihr vermarkteten Fotografien im Internet, um so Rechtsverletzungen aufdecken und unterbinden zu können.

Im Repertoire der Klägerseite befindet sich insbesondere das hier streitgegenständliche Bildmaterial, das von ihr mit jeweils zeitlich und inhaltlich begrenzter Nutzung vermarktet wird. Die Klägerseite wurde im Zusammenhang mit der konkret streitgegenständlichen Rechtsverletzung ermächtigt, sämtliche bestehenden Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche

gegen die Beklagtenseite im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Von der Ermächtigung umfasst ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Verletzung des Urheberbenennungsrechts.

| Bildnummer im Katalog der Klägerseite | Titel | Fotograf/Urheber | Staatsangehörigkeit |
|---|-------------------|------------------|---------------------|
| 10115447 | BABY IN A BLANKET | Elyse Lewin | US-amerikanisch |

Beweis:

1. Ausdruck aus der Datenbank der Klägerseite
2. Entsprechende Bestätigungserklärung der Urheberin
3. Bestätigung des Lizenzgebers der Klägerseite, der Fa. Getty Images US Inc.

- Anlage K 1 -

Bei der vorgenannten Urheberin handelt es sich um eine professionelle und renommierte Fotografin. Die Qualität des streitgegenständlichen Bildmaterials spiegelt dabei erkennbar die Professionalität sowie den schöpferischen Aufwand wider, den die Urheberin ihrem Werk zugrunde gelegt hat.

Die von einer Fotografie vermittelte Stimmung hängt im besonderen Maße von den Fähigkeiten und dem Arbeitsaufwand des Fotografen ab. Entsprechend vermittelt das streitgegenständliche Bildmaterial aufgrund seiner komplexen Komposition gerade eine nicht zufällig eingefangene Stimmung, sondern vielmehr eine inszenierte Atmosphäre. Diese wird insbesondere durch ein Zusammenspiel der besonders arrangierten Motive bzw. Modelle mit deren Umgebung in Verbindung mit Blende und Belichtung, sowie gewähltem Bildausschnitt geschaffen und ggf. durch digitale Nachbereitung von Farbe und Kontrasten verstärkt.

Gerade diese Qualitäten wollte sich die Beklagtenseite auch im vorliegenden Fall zu Nutze machen.

II. Die Rechtsverletzung der Beklagtenseite

Die Beklagtenseite betreibt einen Friseursalon. Über ihren bundesweit unter www.hoffmannfriseur.de abrufbaren Internetauftritt bewirbt die Beklagtenseite ihre Dienstleistungen und Angebote. Ausweislich der Angaben in dem Internetauftritt der Beklagtenseite ist diese für den Inhalt der fraglichen Internetpräsenz verantwortlich.

Beweis: Entsprechender Bildschirmausdruck der streitgegenständlichen Internetseite

- Anlage K 2 -

In den vorgenannten Internetauftritt war das streitgegenständliche Bildmaterial eingebunden und für jedermann öffentlich abrufbar. Das Bildmaterial wurde dabei im Wesen seiner prägenden Merkmale genutzt. Ferner fehlte ein Urhebervermerk.

Beweis: Entsprechender Bildschirmausdruck des streitgegenständlichen Internetauftritts

- Anlage K 3 -

Die Klägerseite hat der vorstehenden Nutzung des streitgegenständlichen Bildmaterials durch die Beklagtenseite zu keinem Zeitpunkt zugestimmt.

III. Die vorprozessuale Korrespondenz

Nachdem die Klägerseite Kenntnis von der vorliegenden unlizenziierten Nutzung des streitgegenständlichen Bildmaterials durch die Beklagtenseite erlangt hatte, beauftragte die Klägerseite die Unterfertigte mit der Geltendmachung der ihr zustehenden Unterlassungs-, Auskunft- und Schadensersatzansprüche.

Daraufhin wurde die Beklagtenseite mit Schreiben vom 12.06.2015 unter anderem zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Auskunftserteilung aufgefordert.

Beweis: Schreiben der Klägerseite vom 12.06.2015

- Anlage K 4 -

Die Beklagtenseite gab trotz mehrfacher Aufforderungen mit jeweils entsprechenden Fristsetzungen insbesondere weder eine wirksame strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, noch erteilte diese die geschuldete Auskunft.

Beweis:

1. Schreiben des Webseitenerstellers Dr. Robert Hoffmann vom 23.06.2015
2. Schreiben der Klägerseite vom 23.06.2015
3. Schreiben der Klägerseite vom 15.07.2015
4. Schreiben der Klägerseite vom 02.03.2016
5. Schreiben der Beklagtenseite vom 13.03.2016

- Anlage K 5 -

Bis heute ist seitens der Beklagtenseite keine weitere Reaktion erfolgt. Insbesondere hat sie weder eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, noch den Auskunftsanspruch der Klägerseite erfüllt. Klage ist daher geboten.

B. Rechtslage

Die Klage ist zulässig und begründet. Insbesondere ist das Landgericht Leipzig örtlich zuständig.

I. Anwendbarkeit des deutschen Urheberrechts

Die streitgegenständliche Fotografie der US-amerikanischen Staatsbürgerin Elyse Lewin genießt den Schutz des deutschen Urheberrechtsgesetzes, § 121 Abs. 4 S. 1 UrhG i.V.m. Art. 5 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 RBÜ. Die RBÜ umfasst gemäß Art. 2 Abs.1 auch Fotografien. Sowohl die Bundesrepublik als auch die USA sind Mitglieder der RBÜ.

II. Schuldhafte Urheberrechtsverletzung

Die vorliegende Verwendung des streitgegenständlichen Bildmaterials durch die Beklagtenseite begründet einen Verstoß gegen die ausschließlichen Rechte der Lizenzgeberin der Klägerseite gem. §§ 16, 19a, 31 Abs. 3 UrhG, welche vorliegend die Klägerseite im Zusammenhang mit der konkret streitgegenständlichen Rechtsverletzung dazu ermächtigt hat, sämtliche bestehenden Unterlassungs-, Auskunfts-, und Schadensersatzansprüche gegen die Beklagtenseite im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

1. Die Aktivlegitimation des Inhabers einfacher Nutzungsrechte im Wege der gewillkürten Prozesstandschaft ist nach herrschender Meinung und ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anerkannt. So heißt es in den gängigen Kommentierungen zu § 97 UrhG hierzu:

*„Möglich ist allerdings auch insoweit immer die gewillkürte Prozesstandschaft. Voraussetzung ist zum einen, dass der Rechtsinhaber zustimmt, und zum anderen, dass der Klagende ein eigenes berechtigtes Interesse an der Rechtsverfolgung hat (vgl. zum Urheberrecht nur BGH GRUR 1998, 376 – Coverversion; GRUR 1993, 34, 35 – Bedienungsanweisung, GRUR 1993, 550, 551 – The Doors [...]) Letzteres dürfte beim einfachen Lizenznehmer regelmäßig gegeben sein, wenn die Rechtsverletzung die ihm eingeräumten Nutzungsrechte berührt (vgl. nur BGH GRUR 1981, 652 – Tische und Stühle, sowie die weiteren Nachweise bei Schrickler/Wild § 97 Rdnr. 33)**

(Dreier/Schulze, 3. Aufl., § 97 Rn.21, Hervorhebungen durch Unterzeichner)

„Die Wahrnehmung fremder Rechte im eigenen Namen wird von der Rechtsprechung zugelassen, wenn der Rechtsinhaber zustimmt und der Dritte ein eigenes berechtigtes Interesse an der Geltendmachung hat (BGHZ 30, 162/166; BGHZ 48, 12/15; BGH GRUR 1961, 635/636 – Stahlrohrstuhl; BGH GRUR 1962, 370/373 – Schallplatteneinblendung; BGH GRUR 1983, 370/372 – Mausfigur; BGH GRUR 1998, 376 – Coverversion).

[...]

Im Urheberrecht ist die gewillkürte Prozesstandschaft anzuerkennen

a) für den einfachen Lizenznehmer, soweit die Rechtsverletzung die ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse berührt (BGH GRUR 1961, 635/636 – Stahlrohrstuhl – im Anschluss an BGHZ 19, 69/71; BGH GRUR 1959, 200/201 – Der Heiligenhof; BGH GRUR 1981, 652 – Stühle und Tische; KG Schulze KGZ 42 – Dick und Doof; OLG München ZUM 1989, 89/90f. – Architekturpläne...)

(Schrickler/Wild, 4. Aufl. § 97 Rn. 55f, Hervorhebungen durch Unterzeichner)

Angesichts dieser Rechtsgrundsätze ist die Klägerseite berechtigt, die streitgegenständlichen Ansprüche aufgrund der Ermächtigung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Denn die unberechtigte Bildnutzung der Beklagtenseite berührt die ihr eingeräumten Rechte an der streitgegenständlichen Fotografie. Die Klägerseite ist mithin aktivlegitimiert.

2. Bei der streitgegenständlichen Fotografie handelt es sich um ein Lichtbildwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG. Dabei ist zu beachten, dass bei der Beurteilung der Individualität von Lichtbildwerken lediglich geringe Anforderungen verlangt werden können (Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, 3. Aufl., 2008, § 2 Rdnr. 30, 195 ff.).
3. Die vorliegende Einbindung des streitgegenständlichen Bildmaterials in den Internetauftritt der Beklagtenseite setzt eine Vervielfältigungshandlung i.S.v. § 16 UrhG voraus.

Sowohl das Digitalisieren, das Herunterladen aus dem Internet als auch das Speichern auf einer Homepage oder einem Server stellen nach einhelliger Auffassung jeweils eine Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG dar (Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 3. Aufl., 2008, § 16 Rdnr. 7, 13; Wanckel/Nitschke, Foto- und Bildrecht, 3. Aufl., 2009, Rdnr. 378).

Somit hat die Beklagtenseite spätestens durch das Einstellen auf ihrer Internetseite eine Vervielfältigung des streitgegenständlichen Bildmaterials vorgenommen.

4. Die Beklagtenseite hat das streitgegenständliche Bildmaterial auch widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht, § 19a UrhG.

Für die öffentliche Zugänglichmachung reicht aus, dass das geschützte Werk für den Zugriff von Dritten bereit gehalten wird. Als Öffentlichkeit ist dabei jeder anzusehen, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist (Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 3. Aufl., 2008, § 19a Rdnr. 6f.).

Der als **Anlage K 3** vorgelegte Bildschirmausdruck zeigt, dass die streitgegenständliche Fotografie in den Internetauftritt der Beklagtenseite eingebunden war und dass diese unter der besagten Internetadresse frei erreichbar war.

5. Die Beklagtenseite handelte zumindest auch fahrlässig und damit schuldhaft:

Im Urheberrecht werden bekanntlich besonders hohe Anforderungen an das Maß der zu beachtenden Sorgfalt gestellt. Wer einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes und über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen.

Selbst der Verweis auf die weitere Verantwortlichkeit einer dritten Person würde die Beklagtenseite daher nicht von der Verantwortung für den Inhalt ihrer Internetseite entbinden. Es besteht eine eigene, strenge **Prüfungspflicht des Verwerters** (Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 2008, 3. Aufl., § 97, Rdnr. 57).

„...über an den Fotografien bestehenden Rechten zu informieren. Derjenige, der urheberrechtlich geschützte Werke in irgendeiner Form verwerten will, muss sich nämlich entsprechende Nutzungsrechte vorher grundsätzlich einholen und sich die Legitimation dessen, von dem er das Recht erwirbt, nachweisen lassen (vgl. Schricker, Urheberrecht, 2.Auflage, § 97 Rn. 52 m.w.N.; Fromm/Nordemann-Nordemann, Urheberrecht, 9. Auflage, § 97 UrhG Rn 33 m.w.N.). [...]“

(Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 28.03.2005, Az. 36A C 181/05)

„Der Beklagte kann sich auch nicht damit entlasten, die Seite von einem Dritten erstellt haben zu lassen. Der Betreiber einer Internetseite hat auch dann, wenn er die Gestaltung der Seite in die Hände eines Dritten gelegt hat, die eigenen Inhalte auf dieser Seite auf mögliche Verletzungen fremder Urheberrechte zu untersuchen. Im Übrigen haftet der Beklagte nach § 831 BGB. [...] Die bloße Behauptung, der Webmaster des Beklagten habe die Karte der Klägerin nicht von deren Website, sondern von einem anderen (unbekannt gebliebenen) Ort heruntergeladen, genügt insoweit nicht, da jeder Nutzer fremder Inhalte selbst für die Prüfung verantwortlich ist, ob er hierfür die nötigen Rechte besitzt. [...] Egal wo der Webmaster des Beklagten die Karten gefunden haben will: solange er sich nicht versichert, auch beim Berechtigten die Rechte zur Nutzung eingeholt zu haben, ist für ihn erkennbar, dass eine Verletzung fremder Rechte möglicherweise droht.“

(Landgericht München I, Urteil vom 15.11.2006, Az. 21 O 506/05. vgl. auch Amtsgericht München, Az. 161 C 19945/05)

Die Beklagtenseite wäre somit im vorliegenden Fall verpflichtet gewesen, sich vor der Einbindung der streitgegenständlichen Fotografie in ihren Internetauftritt ihrer entsprechenden Nutzungsberechtigung zu vergewissern.

6. Da im vorliegenden Fall ein Nachweis auf die Urheberschaft des Bildautors (Urhebervermerk) unterblieben ist, besteht ein Schadensersatzanspruch gem. §§ 97, 13 UrhG in Form eines Zuschlages auf den bestehenden Ersatzanspruch wegen der unberechtigten Bildnutzung (vgl. Landgericht München, ZUM 2000, 519ff.; Oberlandesgericht Düsseldorf, ZUM 1998, 668ff.; Landgericht Düsseldorf, GRUR 1993, 664 f.).

„Im Fotobereich ist bei fehlender Fotografennennung ein Zuschlag üblich und wird von der Rechtsprechung regelmäßig gewährt. OLG Düsseldorf (GRUR-RR 2006, 393), LG Berlin (ZUM 1998, 673, 674, dort als „ständige Rechtsprechung der Kammer“ bezeichnet), LG Leipzig (GRUR 2002, 424, 425 – Hirschgewand) und LG München I (ZUM 1995, 57, 58; ZUM-RD 1997, 249, 254) sprechen regelmäßig einen 100%igen Aufschlag auf die angemessene Lizenzgebühr zu, [...]“

(Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Auflage 2008, § 97 Rn. 101)

„Die Verwendung der [...] Fotografien auf der Homepage des Klägers ohne die Nennung der Fotografen verletzt deren Rechte aus § 13 Satz 2 UrhG. Den Fotografen steht daher ein Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 und 2 UrhG n.F. zu, der in Übereinstimmung mit der in der Instanzrechtsprechung vertretenen Auffassung (vgl. die Nachweise bei Dreier/Schulze, 13 Rdn. 35) mit einem 100%igen Zuschlag des üblichen Nutzungshonorars bemessen werden kann (§287 ZPO).“

(Landgericht München I, 18.09.2008, Az. 7 O 8506/07)

Die Anbringung der Urhebernennung bei einer Verwertung des jeweiligen Werkes soll unter anderem die Bekanntheit des Urhebers fördern und – im Sinne einer Werbung – weitere potentielle Nutzer auf sein Werk aufmerksam machen.

Die im Falle einer unterbliebenen Namensnennung „unterlassene Werbung“ stellt damit einen materiellen Schaden dar.

Die Klägerseite ist auch ermächtigt, den Anspruch der Urheberin wegen der unterlassenen Urheberbenennung in gewillkürter Prozessstandschaft geltend zu machen, vgl. **Anlage K 1**.

III. Zum Unterlassungsanspruch

Wie bereits ausführlich dargelegt wurde, hat die Beklagtenseite das streitgegenständliche Bildmaterial in ihren Internetauftritt eingebunden und dieses damit ohne die erforderliche Erlaubnis der Klägerseite genutzt. Aufgrund dieser Rechtsverletzung steht der Klägerseite gegen die Beklagtenseite ein entsprechender verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch gem. § 97 UrhG zu.

Die für den Unterlassungsanspruch maßgebliche Wiederholungsgefahr wird durch die vorliegende Rechtsverletzung vermutet und kann nach ständiger Rechtsprechung (Wandtke/Bullinger/v. Wolff, UrhR, 3. Aufl., 2009, § 97 Rdnr.36 m.w.N.; Landgericht Düsseldorf, Beschluss vom 26.10.2005, Az. 12 O 446/05) nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden. Eine solche Erklärung hat die Beklagtenseite trotz (mehrfacher) außergerichtlicher Aufforderung durch die Klägerseite nicht abgegeben.

IV. Zum Auskunfts- und Feststellungsanspruch

Die Klägerseite hat gegen die Beklagtenseite ferner einen Anspruch auf Erteilung der geforderten Auskunft aus §§ 97, 31, 16, 19a UrhG i. V. m. §§ 242, 259, 260 BGB sowie einen Schadensersatzanspruch nach §§ 97, 31, 16, 19a UrhG, an dessen Feststellung die Klägerseite das erforderliche rechtliche Interesse hat.

1. Die entsprechenden Informationen sind zur Bezifferung des der Klägerseite zustehenden Schadensersatzanspruches aus § 97 UrhG erforderlich. Nachdem dieser Sachverhalt allein in die Kenntnissphäre der Beklagtenseite fällt, hat sie der Klägerseite die entsprechende Auskunft zu erteilen.
2. Insbesondere hat die Klägerseite auch ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagtenseite. Erst anhand der zu erteilenden Auskunft kann eine Überprüfung und konkrete Berechnung des Schadensersatzanspruches vorgenommen werden. Diese Berechnung kann u. U. je nach Auskunft eine genaue Prüfung der Berechnungsmethode des Schadensersatzanspruches nötig machen. Es ist daher anerkannt, dass das entsprechende Feststellungsinteresse nicht aufgrund der Möglichkeit einer Stufenklage entfällt:

„Das rechtliche Interesse für eine Feststellungsklage entfällt in der Regel nicht bereits dadurch, dass der Kl. im Wege der Stufenklage auf Leistung klagen kann, weil die Feststellungsklage trotz an sich möglicher Leistungsklage meist durch prozessökonomische Erwägungen geboten ist. Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und im Urheberrecht bereitet die Begründung des Schadensersatzanspruches häufig auch nach erteilter Auskunft Schwierigkeiten und erfordert eine eingehende sachliche Prüfung zur

Berechnungsmethode des Schadens. Das Feststellungsurteil schützt den Verletzten zudem vor einer Verjährung im Umfang des gesamten Schadens."

(Bundesgerichtshof, NJW 2003, 3274, 3275)

V. Zu den Rechtsverfolgungskosten

Die Klägerseite hat ferner unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes aus § 97 UrhG Anspruch auf Freistellung von den ihr entstandenen Rechtsverfolgungskosten.

Daneben besteht der Klageanspruch unabhängig vom Verschulden der Beklagtenseite auch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. § 97a Abs.3 S. 1 UrhG n.F. Eine begründete Abmahnung stellt nach gefestigter Rechtsprechung eine berechnete Geschäftsführung ohne Auftrag dar (Bundesgerichtshof, GRUR 2008, 996, 999; Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Aufl., 2009, § 97a Rdnr. 30).

Die Höhe des Freistellungsanspruchs ergibt sich aus § 2 Abs.1 RVG. Mit der vorprozessualen Abmahnung machte die Klägerseite **mehrere gebührenrechtliche Gegenstände** im Rahmen **einer Angelegenheit** geltend.

Angesichts der vorliegenden Rechtsverletzung sowie des wirtschaftlichen Wertes der betroffenen Rechte ist im vorliegenden Fall **alleine für den Unterlassungsanspruch ein vorprozessualer Gegenstandswert von EUR 10.000,00 pro Fotografie** angemessen.

Dieser Gegenstandswert entspricht auch der **ständigen Rechtsprechung** durch die für Urheberrechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichte:

„Gegen den von der Klägerin angesetzten Streitwert von EUR 11.000,- für das Geltendmachen des Unterlassungsanspruchs und des Auskunftsanspruches bestehen keine Bedenken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es vor allem auf das Interesse der Klägerin an der Unterlassung im Hinblick auf die Verletzungshandlung ankommt.“

(Amtsgericht München, 16.02.2009, Az. 161 C 29684, Hervorhebungen durch Unterzeichner)

„Angesichts der Tatsache, dass das KG mit Beschluss vom 19.12.2003 einen vergleichbaren Einzelverstoß mit einem Streitwert von 10.000 EUR bemessen hat (5 W 367/03), liegen die vom LG festgesetzten Werte noch im unteren Bereich der nach Sachlage vertretbaren Beträge.“

(Oberlandesgericht Hamburg, 10.03.2004, Az. 5 W 3/04, Hervorhebungen durch Unterzeichner)

*„Der Gegenstandswert von 10.000,- EUR für ein solches Abmahnschreiben ist keinesfalls zu hoch angesetzt, weil das Abmahnschreiben der Vermeidung der Hauptsache (vorliegend wegen des Unterlassungsanspruchs auch erfolgreich) dient, ein Anspruch auf Unterlassung einer Urheberrechtsverletzung im Gewerberecht in der Hauptsache mit 10.000,- EUR ohne Berücksichtigung des im Rahmen des Abmahnschreibens noch hinzukommenden Schadenersatzanspruchs aber **durchaus angemessen** zu bewerten ist.“*

(Amtsgericht Charlottenburg, 03.05.2006, Az. 215 C 221/05, Hervorhebungen durch Unterzeichner)

Das streitgegenständliche Bildmaterial wurde vorliegend **im Rahmen des gewerblichen Internetauftritts** der Beklagtenseite ohne die hierfür erforderliche Nutzungserlaubnis genutzt.

Vor diesem Hintergrund ist ein (Gesamt-) Unterlassungsgegenstandswert von EUR 10.000,00 jedenfalls angemessen.

Zum Wert des Unterlassungsanspruchs sind ferner die Gegenstandswerte der ebenfalls mit der Abmahnung im Rahmen einer Angelegenheit geltend gemachten Auskunft- und Schadensersatzansprüche (dem Grunde nach) der Klägerseite zu addieren, §§ 3 ZPO, 22 RVG.

Für das Auskunftsbegehren wird $\frac{1}{4}$ des voraussichtlichen Schadensersatzbetrages angenommen (Zöller/Herget, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 3 Rdnr. 16). Nachdem der Schadensersatzanspruch derzeit mangels Auskunftserteilung nicht konkret beziffert werden kann, gehen die Unterfertigten hierbei von einem geschätzten Wert von EUR 1.000,00 aus. Der auf den Auskunftsantrag entfallende Betrag wird somit mit EUR 250,00 beziffert.

Daher ist für die Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerseite im Rahmen der außergerichtlichen Abmahnung jedenfalls ein Gegenstandswert von **EUR 11.250,00** (EUR 10.000,00 Unterlassung, EUR 1.000,00 geschätzter Schadensersatz, EUR 250,00 für die Auskunft) angemessen.

Die geltend gemachten Kosten belaufen sich daher zumindest auf folgenden Betrag:

Gegenstandswert: EUR 11.250,00

| | | |
|-----|---|-------------------|
| 1,3 | Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG | EUR 785,20 |
| | Post-/Telekommunikationsgebühren gem. Nr. 7002 VV RVG | EUR 20,00 |
| | Gesamtsumme | EUR 805,20 |

VI. Zum Verfahrensstreitwert

Der (vorläufig geschätzte) Gebührenstreitwert berechnet sich wie folgt:

Nach § 39 Abs. 1 GKG sind die Werte der Streitgegenstände wiederum zu addieren. Wie bereits dargelegt, wird für den Unterlassungsanspruch ein Wert von EUR 10.000,00 und für das Auskunftsbegehren ein Wert von EUR 250,00 angesetzt. Der Feststellungsantrag wird mit ca. 80 % des äquivalenten Leistungsantrages bemessen (vgl. Zöller/Herget, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 3 Rdnr. 16). Hier somit geschätzt auf EUR 800,00.

Insgesamt beläuft sich der vorläufig geschätzte Verfahrensstreitwert auf EUR 11.050,00.

Sollte das Gericht weiteren Vortrag für notwendig erachten, wird ausdrücklich um richterlichen Hinweis gebeten, § 139 ZPO.

Frank Metzler
Rechtsanwalt

WALDORF • FROMMER

WALDORF FROMMER Rechtsanwälte • Beethovenstraße 12 • 80336 München

An das
Landgericht Leipzig
- Kammer für Urheberrechtsstreitigkeiten -
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

Gemeinnützige Postaufstufstelle
Sächsischer Verfassungsgerichtshof
und Landgericht Leipzig
Eing.: 01. April 2016
Abdr.: _____ Anl.: _____

Rechtsanwälte
und Gesellschafter

Björn Frommer
Axel Gillessen
Marc Hügel
Katja Nikolaus
Johannes Waldorf

Rechtsanwälte¹

Florian Aigner
David Appel
Philine Baader³
Annalivia Becker
Clarissa Benner²
Andreas Berger
Elzbieta Bisle
Ron Bisle²
Anja Bonk
Thomas Bratschko
Denise Ebeling
Sabine Ebner
Christoph Eichler
Stephanie Emrich
Rebekka Engbarth
Thomas Fritz
Horst Gärtner
Thorsten Glock^{2,4}
Janine Groß
Daniela Grund²
Cyra Halff
Linda Haß
Philip Hemmerich
Steve Hillebrand
Thomas Janker
Alexander Jelonek
Nesche Kadirova
Claudia Keul
Jung-Hun Kim
Carolin Kluge
Anna Kneip
André Koch
Claudia Lucka
Frank Metzler
Marijana Nikse
Cornelia Raiser
Manuel Roderer
Eva von Rüden
Anamaria Scheunemann
Florian Schörghuber
Florian Schweinberger
Susanne Sternhardt
Tobias Stinglwagner
Marco Taschini
Florian Thür
Eva-Maria Weber
Philipp Wezel
Dennis Wohnhaas
Alexander Yazigi
Anna Zimmermann

Aktennummer _____ **01349/2015** - bitte stets angeben -
Telefon _____ 089 / 52 05 72 0
Telefax _____ 089 / 52 05 72 751
Datum _____ 22.03.2016

In Sachen

Getty Images International

1st Floor, The Herbert Building, The Park, Carrickmines Dublin 18, Irland
vertr. d. d. Geschäftsführung

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
Beethovenstr. 12, 80336 München

gegen

Peggy Hoffmann

Stieglitzstrasse 92, 04229 Leipzig

- Beklagte zu 1) -

Ingbert Hoffmann

Stieglitzstrasse 92, 04229 Leipzig

- Beklagter zu 2) -

wegen

unzulässiger Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung einer
urheberrechtlich geschützten Fotografie (Streitigkeit nach dem UrhG)

zeigen wir die anwaltliche Vertretung der Klägerseite an und erheben in deren
Namen und Auftrag

Klage

1 in Anstellung
2 LL.M.
3 LL.M. (UCT)
4 Fachanwalt für Urheber-
und Medienrecht

zum Landgericht Leipzig.

Streitwert (vorläufig geschätzt): EUR 11.050,00

Wir werden beantragen:

1. Der Beklagten zu 1) und dem Beklagten zu 2) wird jeweils bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung verboten,

die Fotografie mit der Bildnummer 10115447 gemäß Anlage K 1 Ziffer 1, wie in der Anlage K 3 wiedergegeben und gekennzeichnet, ohne Zustimmung der Klägerseite zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder Vervielfältigungen dieser Fotografie ohne Zustimmung der Klägerseite öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen,

2. Die Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, der Klägerseite Auskunft darüber zu erteilen,

zu welchem Zeitpunkt die in Ziffer 1 genannte Fotografie auf der Internetseite www.hoffmannfriseur.de und/oder entsprechenden Unterseiten eingestellt und zu welchem Zeitpunkt diese aus der vorstehenden Internetseite und/oder entsprechenden Unterseiten entfernt wurde, mithin über die gesamte Dauer der Verwendung der in Ziffer 1 benannten Fotografie auf dem Internetauftritt der Beklagten zu 1) und des Beklagten zu 2).

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2) gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerseite all den Schaden zu ersetzen, der ihr aus Handlungen gemäß den vorstehenden Ziffern sowie der Urheberin der streitgegenständlichen Fotografie aus einer Verletzung ihrer Rechte gem. § 13 UrhG bereits entstanden ist und noch entstehen wird.
4. Die Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, die Klägerseite gegenüber der Kanzlei Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, von der Gebührenforderung in der Angelegenheit der Klägerseite gegen die die Beklagte zu 1) und den Beklagten zu 2) wegen der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche gem. Ziffer 1, 2 und 3 in Höhe von EUR 805,20 freizustellen.
5. Die Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2) haben die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner zu tragen.
6. Für den Fall der Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens sowie den Fall, dass die Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt wird, beantragen wir den Erlass eines entsprechenden Versäumnisurteils (§ 331 Abs. 3 S.1 ZPO).

Über die anfallenden Gerichtsgebühren haben wir einen Orderscheck in Höhe von EUR 801,00 beigelegt.

Begründung:

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerseite u.a. Unterlassung, Auskunft sowie Freistellung von den entstandenen Rechtsverfolgungskosten in Zusammenhang mit der unberechtigten Nutzung einer Fotografie aus ihrem Repertoire durch die Beklagte zu 1) und den Beklagten zu 2) (nachfolgend: Beklagtenseite).

Die Beklagtenseite hatte eine Fotografie, an welcher der Klägerseite die umfassenden Nutzungsrechte zustehen, in ihren geschäftlichen Internetauftritt eingebunden, ohne im Besitz einer wirksamen Nutzungslizenz hierfür zu sein.

Die Klägerseite beauftragte ihre Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Durchsetzung sämtlicher Ansprüche. Auch auf die Abmahnung durch die Prozessbevollmächtigten der Klägerseite verweigert die Beklagtenseite die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie die Erteilung der begehrten Auskunft.

A. Sachverhalt

I. Die Klägerseite

Die Klägerseite ist der **weltweit führende Anbieter** von Bild- und Filmmaterial für professionelle Anwender aus den unterschiedlichsten Branchen, darunter Werbung und Design, Verlags- und Redaktionswesen, Fernseh- und Filmproduktion sowie dem Bereich neue Medien. Sie vermarktet das Bildmaterial einer Vielzahl der weltbesten Fotografen und Filmemacher weltweit exklusiv. Sie verfügt dabei über ein Archiv von rund **70 Millionen Fotografien und Illustrationen**, an denen sie über die Nutzungsrechte verfügt.

Um diese Stellung zu festigen bzw. den enorm hohen Anspruch ihrer Kunden zufrieden zu stellen, betreibt die Klägerseite erheblichen technischen wie wirtschaftlichen Aufwand. So entwickelte die Klägerseite eine einzigartige Online-Plattform, über welche sowohl auf aktuelle Bilder als auch auf ein sorgfältig angelegtes Archiv zurückgegriffen werden kann. Durch Analysen demographischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen werden die visuellen Bedürfnisse der jeweiligen Kunden antizipiert.

Aufgrund der enormen Verbreitung der von ihr vermarkteten Werke ist die Klägerseite in besonderem Maße von deren unlizenzierter Nutzung betroffen. Durch die rechtswidrige Nutzung solcher Fotografien entstehen der Klägerseite und den von ihr repräsentierten Urhebern jährlich gravierende Schäden.

Die Klägerseite überwacht daher die Verwendung der von ihr vermarkteten Fotografien im Internet, um so Rechtsverletzungen aufdecken und unterbinden zu können.

Im Repertoire der Klägerseite befindet sich insbesondere das hier streitgegenständliche Bildmaterial, das von ihr mit jeweils zeitlich und inhaltlich begrenzter Nutzung vermarktet wird. Die Klägerseite wurde im Zusammenhang mit der konkret streitgegenständlichen Rechtsverletzung ermächtigt, sämtliche bestehenden Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche

gegen die Beklagtenseite im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Von der Ermächtigung umfasst ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Verletzung des Urheberbenennungsrechts.

| Bildnummer im Katalog der Klägerseite | Titel | Fotograf/Urheber | Staatsangehörigkeit |
|---|-------------------|------------------|---------------------|
| 10115447 | BABY IN A BLANKET | Elyse Lewin | US-amerikanisch |

Beweis:

1. Ausdruck aus der Datenbank der Klägerseite
2. Entsprechende Bestätigungserklärung der Urheberin
3. Bestätigung des Lizenzgebers der Klägerseite, der Fa. Getty Images US Inc.

- Anlage K 1 -

Bei der vorgenannten Urheberin handelt es sich um eine professionelle und renommierte Fotografin. Die Qualität des streitgegenständlichen Bildmaterials spiegelt dabei erkennbar die Professionalität sowie den schöpferischen Aufwand wider, den die Urheberin ihrem Werk zugrunde gelegt hat.

Die von einer Fotografie vermittelte Stimmung hängt im besonderen Maße von den Fähigkeiten und dem Arbeitsaufwand des Fotografen ab. Entsprechend vermittelt das streitgegenständliche Bildmaterial aufgrund seiner komplexen Komposition gerade eine nicht zufällig eingefangene Stimmung, sondern vielmehr eine inszenierte Atmosphäre. Diese wird insbesondere durch ein Zusammenspiel der besonders arrangierten Motive bzw. Modelle mit deren Umgebung in Verbindung mit Blende und Belichtung, sowie gewähltem Bildausschnitt geschaffen und ggf. durch digitale Nachbereitung von Farbe und Kontrasten verstärkt.

Gerade diese Qualitäten wollte sich die Beklagtenseite auch im vorliegenden Fall zu Nutze machen.

II. Die Rechtsverletzung der Beklagtenseite

Die Beklagtenseite betreibt einen Friseursalon. Über ihren bundesweit unter www.hoffmannfriseur.de abrufbaren Internetauftritt bewirbt die Beklagtenseite ihre Dienstleistungen und Angebote. Ausweislich der Angaben in dem Internetauftritt der Beklagtenseite ist diese für den Inhalt der fraglichen Internetpräsenz verantwortlich.

Beweis: Entsprechender Bildschirmausdruck der streitgegenständlichen Internetseite

- Anlage K 2 -

In den vorgenannten Internetauftritt war das streitgegenständliche Bildmaterial eingebunden und für jedermann öffentlich abrufbar. Das Bildmaterial wurde dabei im Wesen seiner prägenden Merkmale genutzt. Ferner fehlte ein Urhebervermerk.

Beweis: Entsprechender Bildschirmausdruck des streitgegenständlichen Internetauftritts

- Anlage K 3 -

Die Klägerseite hat der vorstehenden Nutzung des streitgegenständlichen Bildmaterials durch die Beklagtenseite zu keinem Zeitpunkt zugestimmt.

III. Die vorprozessuale Korrespondenz

Nachdem die Klägerseite Kenntnis von der vorliegenden unlizenziierten Nutzung des streitgegenständlichen Bildmaterials durch die Beklagtenseite erlangt hatte, beauftragte die Klägerseite die Unterfertigte mit der Geltendmachung der ihr zustehenden Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche.

Daraufhin wurde die Beklagtenseite mit Schreiben vom 12.06.2015 unter anderem zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Auskunftserteilung aufgefordert.

Beweis: Schreiben der Klägerseite vom 12.06.2015

- Anlage K 4 -

Die Beklagtenseite gab trotz mehrfacher Aufforderungen mit jeweils entsprechenden Fristsetzungen insbesondere weder eine wirksame strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, noch erteilte diese die geschuldete Auskunft.

Beweis: 1. Schreiben des Webseitenerstellers Dr. Robert Hoffmann vom 23.06.2015
2. Schreiben der Klägerseite vom 23.06.2015
3. Schreiben der Klägerseite vom 15.07.2015
4. Schreiben der Klägerseite vom 02.03.2016
5. Schreiben der Beklagtenseite vom 13.03.2016

- Anlage K 5 -

Bis heute ist seitens der Beklagtenseite keine weitere Reaktion erfolgt. Insbesondere hat sie weder eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, noch den Auskunftsanspruch der Klägerseite erfüllt. Klage ist daher geboten.

B. Rechtslage

Die Klage ist zulässig und begründet. Insbesondere ist das Landgericht Leipzig örtlich zuständig.

I. Anwendbarkeit des deutschen Urheberrechts

Die streitgegenständliche Fotografie der US-amerikanischen Staatsbürgerin Elyse Lewin genießt den Schutz des deutschen Urheberrechtsgesetzes, § 121 Abs. 4 S. 1 UrhG i.V.m. Art. 5 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 RBÜ. Die RBÜ umfasst gemäß Art. 2 Abs.1 auch Fotografien. Sowohl die Bundesrepublik als auch die USA sind Mitglieder der RBÜ.

II. Schuldhafte Urheberrechtsverletzung

Die vorliegende Verwendung des streitgegenständlichen Bildmaterials durch die Beklagtenseite begründet einen Verstoß gegen die ausschließlichen Rechte der Lizenzgeberin der Klägerseite gem. §§ 16, 19a, 31 Abs. 3 UrhG, welche vorliegend die Klägerseite im Zusammenhang mit der konkret streitgegenständlichen Rechtsverletzung dazu ermächtigt hat, sämtliche bestehenden Unterlassungs-, Auskunfts-, und Schadensersatzansprüche gegen die Beklagtenseite im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

1. Die Aktivlegitimation des Inhabers einfacher Nutzungsrechte im Wege der gewillkürten Prozesstandschaft ist nach herrschender Meinung und ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anerkannt. So heißt es in den gängigen Kommentierungen zu § 97 UrhG hierzu:

„Möglich ist allerdings auch insoweit immer die gewillkürte Prozesstandschaft. Voraussetzung ist zum einen, dass der Rechtsinhaber zustimmt, und zum anderen, dass der Klagende ein eigenes berechtigtes Interesse an der Rechtsverfolgung hat (vgl. zum Urheberrecht nur BGH GRUR 1998, 376 – Coverversion; GRUR 1993, 34, 35 – Bedienungsanweisung, GRUR 1993, 550, 551 – The Doors [...]) Letzteres dürfte beim einfachen Lizenznehmer regelmäßig gegeben sein, wenn die Rechtsverletzung die ihm eingeräumten Nutzungsrechte berührt (vgl. nur BGH GRUR 1981, 652 – Tische und Stühle, sowie die weiteren Nachweise bei Schricker/Wild § 97 Rdnr. 33)“

(Dreier/Schulze, 3. Aufl., § 97 Rn.21, Hervorhebungen durch Unterzeichner)

„Die Wahrnehmung fremder Rechte im eigenen Namen wird von der Rechtsprechung zugelassen, wenn der Rechtsinhaber zustimmt und der Dritte ein eigenes berechtigtes Interesse an der Geltendmachung hat (BGHZ 30, 162/166; BGHZ 48, 12/15; BGH GRUR 1961, 635/636 – Stahlrohrstuhl; BGH GRUR 1962, 370/373 – Schallplatteneinblendung; BGH GRUR 1983, 370/372 – Mausfigur; BGH GRUR 1998, 376 – Coverversion).

[...]

Im Urheberrecht ist die gewillkürte Prozesstandschaft anzuerkennen

a) für den einfachen Lizenznehmer, soweit die Rechtsverletzung die ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse berührt (BGH GRUR 1961, 635/636 – Stahlrohrstuhl – im Anschluss an BGHZ 19, 69/71; BGH GRUR 1959, 200/201 – Der Heiligenhof; BGH GRUR 1981, 652 – Stühle und Tische; KG Schulze KGZ 42 – Dick und Doof; OLG München ZUM 1989, 89/90f. – Architekturpläne...)

(Schricker/Wild, 4. Aufl. § 97 Rn. 55f, Hervorhebungen durch Unterzeichner)

Angesichts dieser Rechtsgrundsätze ist die Klägerseite berechtigt, die streitgegenständlichen Ansprüche aufgrund der Ermächtigung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Denn die unberechtigte Bildnutzung der Beklagtenseite berührt die ihr eingeräumten Rechte an der streitgegenständlichen Fotografie. Die Klägerseite ist mithin aktivlegitimiert.

2. Bei der streitgegenständlichen Fotografie handelt es sich um ein Lichtbildwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG. Dabei ist zu beachten, dass bei der Beurteilung der Individualität von Lichtbildwerken lediglich geringe Anforderungen verlangt werden können (Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, 3. Aufl., 2008, § 2 Rdnr. 30, 195 ff.).
3. Die vorliegende Einbindung des streitgegenständlichen Bildmaterials in den Internetauftritt der Beklagtenseite setzt eine Vervielfältigungshandlung i.S.v. § 16 UrhG voraus.

Sowohl das Digitalisieren, das Herunterladen aus dem Internet als auch das Speichern auf einer Homepage oder einem Server stellen nach einhelliger Auffassung jeweils eine Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG dar (Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 3. Aufl., 2008, § 16 Rdnr. 7, 13; Wanckel/Nitschke, Foto- und Bildrecht, 3. Aufl., 2009, Rdnr. 378).

Somit hat die Beklagtenseite spätestens durch das Einstellen auf ihrer Internetseite eine Vervielfältigung des streitgegenständlichen Bildmaterials vorgenommen.

4. Die Beklagtenseite hat das streitgegenständliche Bildmaterial auch widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht, § 19a UrhG.

Für die öffentliche Zugänglichmachung reicht aus, dass das geschützte Werk für den Zugriff von Dritten bereit gehalten wird. Als Öffentlichkeit ist dabei jeder anzusehen, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist (Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 3. Aufl., 2008, § 19a Rdnr. 6f.).

Der als **Anlage K 3** vorgelegte Bildschirmausdruck zeigt, dass die streitgegenständliche Fotografie in den Internetauftritt der Beklagtenseite eingebunden war und dass diese unter der besagten Internetadresse frei erreichbar war.

5. Die Beklagtenseite handelte zumindest auch fahrlässig und damit schuldhaft:

Im Urheberrecht werden bekanntlich besonders hohe Anforderungen an das Maß der zu beachtenden Sorgfalt gestellt. Wer einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes und über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen.

Selbst der Verweis auf die weitere Verantwortlichkeit einer dritten Person würde die Beklagtenseite daher nicht von der Verantwortung für den Inhalt ihrer Internetseite entbinden. Es besteht eine eigene, strenge **Prüfungspflicht des Verwerters** (Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 2008, 3. Aufl., § 97, Rdnr. 57).

„...über an den Fotografien bestehenden Rechten zu informieren. Derjenige, der urheberrechtlich geschützte Werke in irgendeiner Form verwerten will, muss sich nämlich entsprechende Nutzungsrechte vorher grundsätzlich einholen und sich die Legitimation dessen, von dem er das Recht erwirbt, nachweisen lassen (vgl. Schrickler, Urheberrecht, 2.Auflage, § 97 Rn. 52 m.w.N.; Fromm/Nordemann-Nordemann, Urheberrecht, 9. Auflage, § 97 UrhG Rn 33 m.w.N.). [...]“

(Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 28.03.2005, Az. 36A C 181/05)

„Der Beklagte kann sich auch nicht damit entlasten, die Seite von einem Dritten erstellt haben zu lassen. Der Betreiber einer Internetseite hat auch dann, wenn er die Gestaltung der Seite in die Hände eines Dritten gelegt hat, die eigenen Inhalte auf dieser Seite auf mögliche Verletzungen fremder Urheberrechte zu untersuchen. Im Übrigen haftet der Beklagte nach § 831 BGB. [...] Die bloße Behauptung, der Webmaster des Beklagten habe die Karte der Klägerin nicht von deren Website, sondern von einem anderen (unbekannt gebliebenen) Ort heruntergeladen, genügt insoweit nicht, da jeder Nutzer fremder Inhalte selbst für die Prüfung verantwortlich ist, ob er hierfür die nötigen Rechte besitzt. [...] Egal wo der Webmaster des Beklagten die Karten gefunden haben will: solange er sich nicht versichert, auch beim Berechtigten die Rechte zur Nutzung eingeholt zu haben, ist für ihn erkennbar, dass eine Verletzung fremder Rechte möglicherweise droht.“

(Landgericht München I, Urteil vom 15.11.2006, Az. 21 O 506/05, vgl. auch Amtsgericht München, Az. 161 C 19945/05)

Die Beklagtenseite wäre somit im vorliegenden Fall verpflichtet gewesen, sich vor der Einbindung der streitgegenständlichen Fotografie in ihren Internetauftritt ihrer entsprechenden Nutzungsberechtigung zu vergewissern.

6. Da im vorliegenden Fall ein Nachweis auf die Urheberschaft des Bildautors (Urhebervermerk) unterblieben ist, besteht ein Schadensersatzanspruch gem. §§ 97, 13 UrhG in Form eines Zuschlages auf den bestehenden Ersatzanspruch wegen der unberechtigten Bildnutzung (vgl. Landgericht München, ZUM 2000, 519ff.; Oberlandesgericht Düsseldorf, ZUM 1998, 668ff.; Landgericht Düsseldorf, GRUR 1993, 664 f.).

„Im Fotobereich ist bei fehlender Fotografennennung ein Zuschlag üblich und wird von der Rechtsprechung regelmäßig gewährt. OLG Düsseldorf (GRUR-RR 2006, 393), LG Berlin (ZUM 1998, 673, 674, dort als „ständige Rechtsprechung der Kammer“ bezeichnet), LG Leipzig (GRUR 2002, 424, 425 – Hirschgewand) und LG München I (ZUM 1995, 57, 58; ZUM-RD 1997, 249, 254) sprechen regelmäßig einen 100%igen Aufschlag auf die angemessene Lizenzgebühr zu, [...]“

(Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Auflage 2008, § 97 Rn. 101)

„Die Verwendung der [...] Fotografien auf der Homepage des Klägers ohne die Nennung der Fotografen verletzt deren Rechte aus § 13 Satz 2 UrhG. Den Fotografen steht daher ein Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 und 2 UrhG n.F. zu, der in Übereinstimmung mit der in der Instanzrechtsprechung vertretenen Auffassung (vgl. die Nachweise bei Dreier/Schulze, 13 Rdn. 35) mit einem 100%igen Zuschlag des üblichen Nutzungshonorars bemessen werden kann (§287 ZPO).“

(Landgericht München I, 18.09.2008, Az. 7 O 8506/07)

Die Anbringung der Urheberrnennung bei einer Verwertung des jeweiligen Werkes soll unter anderem die Bekanntheit des Urhebers fördern und – im Sinne einer Werbung – weitere potentielle Nutzer auf sein Werk aufmerksam machen.

Die im Falle einer unterbliebenen Namensnennung „unterlassene Werbung“ stellt damit einen materiellen Schaden dar.

Die Klägerseite ist auch ermächtigt, den Anspruch der Urheberin wegen der unterlassenen Urheberbenennung in gewillkürter Prozessstandschaft geltend zu machen, vgl. **Anlage K 1**.

III. Zum Unterlassungsanspruch

Wie bereits ausführlich dargelegt wurde, hat die Beklagtenseite das streitgegenständliche Bildmaterial in ihren Internetauftritt eingebunden und dieses damit ohne die erforderliche Erlaubnis der Klägerseite genutzt. Aufgrund dieser Rechtsverletzung steht der Klägerseite gegen die Beklagtenseite ein entsprechender verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch gem. § 97 UrhG zu.

Die für den Unterlassungsanspruch maßgebliche Wiederholungsgefahr wird durch die vorliegende Rechtsverletzung vermutet und kann nach ständiger Rechtsprechung (Wandtke/Bullinger/v. Wolff, UrhR, 3. Aufl., 2009, § 97 Rdnr.36 m.w.N.; Landgericht Düsseldorf, Beschluss vom 26.10.2005, Az. 12 O 446/05) nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden. Eine solche Erklärung hat die Beklagtenseite trotz (mehrfacher) außergerichtlicher Aufforderung durch die Klägerseite nicht abgegeben.

IV. Zum Auskunfts- und Feststellungsanspruch

Die Klägerseite hat gegen die Beklagtenseite ferner einen Anspruch auf Erteilung der geforderten Auskunft aus §§ 97, 31, 16, 19a UrhG i. V. m. §§ 242, 259, 260 BGB sowie einen Schadensersatzanspruch nach §§ 97, 31, 16, 19a UrhG, an dessen Feststellung die Klägerseite das erforderliche rechtliche Interesse hat.

1. Die entsprechenden Informationen sind zur Bezifferung des der Klägerseite zustehenden Schadensersatzanspruches aus § 97 UrhG erforderlich. Nachdem dieser Sachverhalt allein in die Kenntnissphäre der Beklagtenseite fällt, hat sie der Klägerseite die entsprechende Auskunft zu erteilen.
2. Insbesondere hat die Klägerseite auch ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagtenseite. Erst anhand der zu erteilenden Auskunft kann eine Überprüfung und konkrete Berechnung des Schadensersatzanspruches vorgenommen werden. Diese Berechnung kann u. U. je nach Auskunft eine genaue Prüfung der Berechnungsmethode des Schadensersatzanspruches nötig machen. Es ist daher anerkannt, dass das entsprechende Feststellungsinteresse nicht aufgrund der Möglichkeit einer Stufenklage entfällt:

„Das rechtliche Interesse für eine Feststellungsklage entfällt in der Regel nicht bereits dadurch, dass der Kl. im Wege der Stufenklage auf Leistung klagen kann, weil die Feststellungsklage trotz an sich möglicher Leistungsklage meist durch prozessökonomische Erwägungen geboten ist. Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und im Urheberrecht bereitet die Begründung des Schadensersatzanspruches häufig auch nach erteilter Auskunft Schwierigkeiten und erfordert eine eingehende sachliche Prüfung zur

Berechnungsmethode des Schadens. Das Feststellungsurteil schützt den Verletzten zudem vor einer Verjährung im Umfang des gesamten Schadens."

(Bundesgerichtshof, NJW 2003, 3274, 3275)

V. Zu den Rechtsverfolgungskosten

Die Klägerseite hat ferner unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes aus § 97 UrhG Anspruch auf Freistellung von den ihr entstandenen Rechtsverfolgungskosten.

Daneben besteht der Klageanspruch unabhängig vom Verschulden der Beklagtenseite auch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. § 97a Abs.3 S. 1 UrhG n.F. Eine begründete Abmahnung stellt nach gefestigter Rechtsprechung eine berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag dar (Bundesgerichtshof, GRUR 2008, 996, 999; Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Aufl., 2009, § 97a Rdnr. 30).

Die Höhe des Freistellungsanspruchs ergibt sich aus § 2 Abs.1 RVG. Mit der vorprozessualen Abmahnung machte die Klägerseite **mehrere gebührenrechtliche Gegenstände** im Rahmen **einer Angelegenheit** geltend.

Angesichts der vorliegenden Rechtsverletzung sowie des wirtschaftlichen Wertes der betroffenen Rechte ist im vorliegenden Fall **alleine für den Unterlassungsanspruch ein vorprozessualer Gegenstandswert von EUR 10.000,00 pro Fotografie** angemessen.

Dieser Gegenstandswert entspricht auch der **ständigen Rechtsprechung** durch die für Urheberrechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichte:

„Gegen den von der Klägerin angesetzten Streitwert von EUR 11.000,- für das Geltendmachen des Unterlassungsanspruchs und des Auskunftsanspruches bestehen keine Bedenken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es vor allem auf das Interesse der Klägerin an der Unterlassung im Hinblick auf die Verletzungshandlung ankommt.“

(Amtsgericht München, 16.02.2009, Az. 161 C 29684, Hervorhebungen durch Unterzeichner)

„Angesichts der Tatsache, dass das KG mit Beschluss vom 19.12.2003 einen vergleichbaren Einzelverstoß mit einem Streitwert von 10.000 EUR bemessen hat (5 W 367/03), liegen die vom LG festgesetzten Werte noch im unteren Bereich der nach Sachlage vertretbaren Beträge.“

(Oberlandesgericht Hamburg, 10.03.2004, Az. 5 W 3/04, Hervorhebungen durch Unterzeichner)

*„Der Gegenstandswert von 10.000,- EUR für ein solches Abmahnschreiben ist keinesfalls zu hoch angesetzt, weil das Abmahnschreiben der Vermeidung der Hauptsache (vorliegend wegen des Unterlassungsanspruchs auch erfolgreich) dient, ein Anspruch auf Unterlassung einer Urheberrechtsverletzung im Gewerberecht in der Hauptsache mit 10.000,- EUR ohne Berücksichtigung des im Rahmen des Abmahnschreibens noch hinzukommenden Schadenersatzanspruchs aber **durchaus angemessen** zu bewerten ist.“*

(Amtsgericht Charlottenburg, 03.05.2006, Az. 215 C 221/05, Hervorhebungen durch Unterzeichner)

Das streitgegenständliche Bildmaterial wurde vorliegend **im Rahmen des gewerblichen Internetauftritts** der Beklagtenseite ohne die hierfür erforderliche Nutzungserlaubnis genutzt.

Vor diesem Hintergrund ist ein (Gesamt-) Unterlassungsgegenstandswert von EUR 10.000,00 jedenfalls angemessen.

Zum Wert des Unterlassungsanspruchs sind ferner die Gegenstandswerte der ebenfalls mit der Abmahnung im Rahmen einer Angelegenheit geltend gemachten Auskunfts- und Schadensersatzansprüche (dem Grunde nach) der Klägerseite zu addieren, §§ 3 ZPO, 22 RVG.

Für das Auskunftsbegehren wird $\frac{1}{4}$ des voraussichtlichen Schadensersatzbetrages angenommen (Zöller/Herget, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 3 Rdnr. 16). Nachdem der Schadensersatzanspruch derzeit mangels Auskunftserteilung nicht konkret beziffert werden kann, gehen die Unterfertigten hierbei von einem geschätzten Wert von EUR 1.000,00 aus. Der auf den Auskunftsantrag entfallende Betrag wird somit mit EUR 250,00 beziffert.

Daher ist für die Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerseite im Rahmen der außergerichtlichen Abmahnung jedenfalls ein Gegenstandswert von **EUR 11.250,00** (EUR 10.000,00 Unterlassung, EUR 1.000,00 geschätzter Schadensersatz, EUR 250,00 für die Auskunft) angemessen.

Die geltend gemachten Kosten belaufen sich daher zumindest auf folgenden Betrag:

Gegenstandswert: EUR 11.250,00

| | | |
|-----|---|-------------------|
| 1,3 | Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG | EUR 785,20 |
| | Post-/Telekomergelne gem. Nr. 7002 VV RVG | EUR 20,00 |
| | Gesamtsumme | EUR 805,20 |

VI. Zum Verfahrensstreitwert

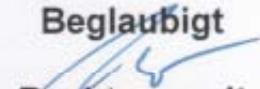
Der (vorläufig geschätzte) Gebührenstreitwert berechnet sich wie folgt:

Nach § 39 Abs. 1 GKG sind die Werte der Streitgegenstände wiederum zu addieren. Wie bereits dargelegt, wird für den Unterlassungsanspruch ein Wert von EUR 10.000,00 und für das Auskunftsbegehren ein Wert von EUR 250,00 angesetzt. Der Feststellungsantrag wird mit ca. 80 % des äquivalenten Leistungsantrages bemessen (vgl. Zöller/Herget, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 3 Rdnr. 16). Hier somit geschätzt auf EUR 800,00.

Insgesamt beläuft sich der vorläufig geschätzte Verfahrensstreitwert auf EUR 11.050,00.

Sollte das Gericht weiteren Vortrag für notwendig erachten, wird ausdrücklich um richterlichen Hinweis gebeten, § 139 ZPO.

Frank Metzler
Rechtsanwalt

Beglaubigt

Rechtsanwalt

**Achtung das Bild hatte weder ein Wasserzeichen noch wurde es von diesem Portal geladen!
Webdesigner Robert Hoffmann 5.4.2016. Es würde auch keinen Sinn machen wegen des Wasserzeichens!
Das Bild kam bei der Suche nach Kostenlos ohne Wasserzeichen!**



BABY IN A BLANKET

Bildschlüssel: Eyes, Little

HONORAR BERECHNEN

DEM EINKAUFWAGEN HINZUFÜGEN

| | |
|------------------------------|---|
| Wie ist es absetzbar: | Für alle genehmigten Verwendungszwecke gemäß unseren Lizenzbedingungen. |
| Lizenztyp: | Lizenzierung |
| Creative ID: | 10115467 |
| Vorheriger Zustand: | |
| Kollektion: | The Image Bank |
| Min. Dateigröße: | 2.015 x 3.345 px (10:14) x 28,32 cm x 300 dpi - 5 MB |
| Releaseangaben: | Mit Model-Release |

Suchbegriffe

Im Freien In eine Decke gewickelt Lachen 6-11 Monate Auf dem Bauch liegen Blick in die Kamera Decke Eine Person Erziehung Europäische Abstammung
Farbbild Fotografie Freizeittätigkeit Horizontal Kind Kindheit Lebensstil Liegen Portrait Tag

Dieses Bild ist urheberrechtlich geschützt. Getty Images behält sich vor, die unerlaubte Verwendung dieses Bildes oder Clips rechtlich zu verfolgen sowie Schadensersatzforderungen zu Urheberrechtsverletzungen einzufordern. Die Verfügbarkeit dieses Bildes kann erst beim Kauf garantiert werden.

BESTÄTIGUNG DER RECHTEINHABERSCHAFT

Confirmation of rights ownership

Die folgende Erklärung gebe ich, **Elyse Lewin** als Autorin nachfolgender Fotografie ab:
The following statement is made by me, **Elyse Lewin** as the author of the following image:

Fotografie: 10115447
Image:
Beschreibung: **BABY IN A BLANKET**
Description:



Hiermit bestätige ich, dass ich die oben stehende Fotografie selbst aufgenommen und der Firma Getty Images (US) Inc., 75 Varick Street, New York, NY 10013, U.S.A (nachfolgend: GIUS), das ausschließliche und weltweite Recht zur Lizenzierung und Verbreitung der vorstehenden Fotografie - einschließlich des Rechts auf Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung (§§ 16, 19a UrnG) - vertraglich eingeräumt habe.

Dies schließt das ausschließliche Recht von GIUS ein, sämtliche möglichen Rechtsansprüche (insbesondere Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadenersatz- und Kostenerstattungsansprüche) in Zusammenhang mit einer unberechtigten Verwendung der Fotografie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

GIUS ist insbesondere berechtigt, diese Ermächtigung an die Firma Getty Images International weiter zu geben.

Die vertragliche Rechteeinräumung erfolgte zeitlich vor der im Jahr 2015 festgestellten streitgegenständlichen Nutzung. Der derzeit gültige Auswertungsvertrag datiert vom 01.04.2011.

Sollten die deutsche und englische Sprachfassung dieser Erklärung inhaltliche Unterschiede aufweisen, ist die deutsche Fassung verbindlich.

Herby I confirm that the image mentioned above was taken by me and that I have conferred the exclusive, worldwide right to license and distribute the abovementioned image - including the rights of reproduction and making available to the public (§§ 16, 19a German Act on Copyright Law and Neighboring Rights) - on Getty Images (US) Inc., 75 Varick Street, New York, NY 10013, U.S.A. (hereafter: GIUS).

This includes the exclusive right of GIUS to pursue all available legal remedies in its name and third demands, information, compensation and reimbursement claims in respect of any unauthorized use of the image in their own name and on their own expense.

GIUS is particularly authorized to transfer this power of authority to Getty Images International.

The contractual assignment of rights had taken place prior to the usage in dispute which has been discovered in 2015. The agreement of exploitation, which is currently in effect, is dated the 01st April 2011.

In case of differences between the German and English text of the statement, the German text shall be binding.

4423 FIRMAMENT AVE. ENGINO, CA. 91436

Anschrift Address

USA

Nationalität Nationality

Elyse Lewin

5/2/2016
Ort, Datum Place, Date

**Wem nutzt es etwas wenn man ein Bild kostenlos anbietet das man einen Nachweis der Inhaberschaft einreicht?
Das Bild war ohne Wasserzeichen und kam als lizenzfreies Bild!**

BESTÄTIGUNG DER RECHTEÜBERTRAGUNG

Confirmation of conveyance of rights

Die folgende Erklärung gebe ich, Yoko Miyashita in meiner Eigenschaft als VicePresident Counsel der Getty Images (US) Inc., 75 Varick Street, New York, NY 10013, USA (nachfolgend Getty Images US) ab:

The following statement is issued by me, Yoko Miyashita as VicePresident Counsel of Getty Images (US) Inc., 75 Varick Street, New York, NY 10013, US (hereafter: Getty Images US):

Hiermit bestätige ich, dass der Firma Getty Images International das Recht zur Lizenzierung und Verbreitung sämtlicher Fotografien, an denen Getty Images US das ausschließliche Nutzungsrecht innehat, für zahlreiche Gebiete außerhalb der USA, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, vertraglich eingeräumt wurde.

Hereby I confirm that the right to license and distribute those images, that are exclusively licensed and distributed by Getty Images US, has been conferred on Getty Images International for numerous territories outside of the US, including the Federal Republic of Germany.

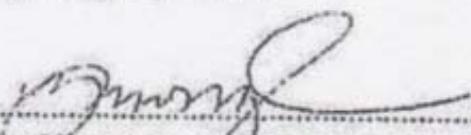
Getty Images US hat Getty Images International insbesondere ermächtigt, sämtliche möglichen Rechtsansprüche (insbesondere Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche) in Zusammenhang mit einer unberechtigten Verwendung der o.g. Fotografien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

In particular Getty Images US has authorized Getty Images International to pursue all available legal remedies (e. g. cease and desist demands, information, compensation and reimbursement claims) in respect of any unauthorized use of such images in their own name and on their own expense.

Sollten die deutsche und englische Sprachfassung dieser Erklärung inhaltliche Unterschiede aufweisen, ist die deutsche Fassung verbindlich.

In case of differences between the German and English text of this statement, the German text shall be binding.

Getty Images (US) Inc.


.....
Yoko Miyashita, VicePresident Counsel

NEW YORK, NEW YORK
Ort, Datum Place, Date 7 MAY 2014

Massagen 04229 Leipzig

[HOME](#) | [Damenfrisuren](#) | [Herrenfrisuren](#) | [Kinderfrisuren](#) | [Anlässe/Hochzeitfrisuren](#) | [Kosmetik](#) | [Massagen](#) | [Augenbrauen/Wimpern](#) | [Tatoo](#) | [LAGEPLAN](#) | [sitemap](#) | [Rabatt](#)

LAGEPLAN des Friseursalon Teilburt & Paddy Hoffmann 04229 Leipzig-Straßburg

Praxis des Paddy Hoffmann & Paddy Hoffmann Teilburt & Paddy Hoffmann
04229 Leipzig
Tel: +49 (0) 341 31 23 23 23
www.hoffmannfriseur.de



Salon Teilburt & Paddy Hoffmann
04229 Leipzig
Tel: +49 (0) 341 31 23 23 23
www.hoffmannfriseur.de



ANLAGE K 2



Bild war als lizenzfrei von Google gefunden wurden und hatte kein Wasserzeichen und war ausserdem eine animierte Grafik. Animierte Grafiken sind schwerer zu bearbeiten, weshalb das Original welches kostenlos war eingebunden wurde.

WALDORF FROMMER Rechtsanwälte • Beethovenstraße 12 • 80336 München

Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann
Stieglitzstrasse 92

D-04229 Leipzig

Aktennummer _____ **01349/2015** - bitte stets angeben -
Telefon _____ **089 / 24 88 99 760** - Mo bis Fr 08.00 - 18.00 Uhr -
Telefax _____ **089 / 24 88 99 761**
Website _____ **www.waldorf-frommer.de**
Datum _____ **12.06.2015**

Getty Images International

./.

Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann

Unlizenzierte Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung geschützten Bildmaterials

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit sind wir beauftragt, die rechtlichen Interessen der **Getty Images International**, 2nd Fl, Block 4, Bracken Business Park, Sandyford, Dublin 18, Irland wahrzunehmen. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Anlass unserer Beauftragung ist die unerlaubte Verwendung von geschütztem Bildmaterial unserer Mandantschaft.

I.

Unsere Mandantschaft ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich berechtigt, Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bei einer unberechtigten Nutzung des von ihr vermarkteten Bildmaterials geltend zu machen.

Rechtsanwälte und Gesellschafter

Björn Frommer
Axel Gillissen
Marc Hügel
Katja Nikolaus
Johannes Waldorf

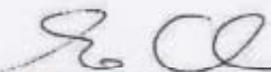
Rechtsanwälte¹

Florian Aigner
David Appel
Clarissa Benner²
Andreas Berger
Elzbieta Bisie
Ron Bisie²
Anja Bonk
Thomas Bratschko
Denise Ebeling
Sabine Ebner
Christoph Eichler
Stephanie Emrich
Rebekka Engbarth
Thomas Fritz
Horst Gärtner
Thorsten Glock^{2,3}
Janine Groß
Daniela Grund²
Cyra Halff
Linda Haß
Thomas Jancker
Alexander Jelonek
Cornelia Jergus
Nasche Kadirova
Claudia Keul
Jung-Hun Kim
Carolin Kluge
Anna Kneip
André Koch
Katharina Losso
Claudia Lucka
Frank Metzler
Philip Mysliwicz
Marijana Nikse
Philip Reichel²
Eva von Rüdén
Anamaria Scheunemann
Florian Schörghuber
Florian Schweinberger
Susanne Sternhardt
Tobias Stinglwagner
Marco Taschini
Florian Thür
Eva-Maria Weber
Philipp Wezel
Dennis Wohnhaas
Alexander Yazigi
Anna Zimmermann

¹ in Anstellung
² LL.M.
³ Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Vollmachtgeber: *Getty Images International*
2nd Fl, Block 4 Bracken Business Park
Sandyford, Dublin 18, Irland

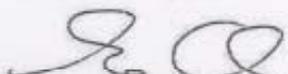
Dublin, den 02.09.2014



Erin Cole

Grantor: *Getty Images International*
2nd Fl, Block 4 Bracken Business Park
Sandyford, Dublin 18, Ireland

Dublin, September 2nd, 2014



Erin Cole

WALDORF • FROMMER

WALDORF FROMMER Rechtsanwälte • Beethovenstraße 12 • 80336 München

Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann
Stieglitzstrasse 92

D-04229 Leipzig

vorab per E-Mail _____ info@hoffmannfriseur.de

Aktennummer _____ **01349/2015** - bitte stets angeben -
Telefon _____ 089 / 24 88 99 760 - Mo bis Fr 08.00 - 18.00 Uhr -
Telefax _____ 089 / 24 88 99 761
Website _____ www.waldorf-frommer.de
Datum _____ 15.07.2015

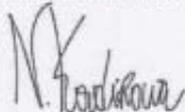
Getty Images International
J.
Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann

**wegen illegaler Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung
geschützten Bildmaterials**

Sehr geehrte Frau Hoffmann,
sehr geehrter Herr Hoffmann,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf unser – unbeantwortetes – Schreiben vom 23.06.2015. Ganz offensichtlich sind Sie nicht an einer einvernehmlichen Regelung der Angelegenheit interessiert. Wir werden unserer Mandantschaft daher empfehlen, die bestehenden Ansprüche nun mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Nesche Kadriova
Rechtsanwältin

Rechtsanwälte und Gesellschafter

Björn Frommer
Axel Gillesen
Marc Högel
Katja Nikolaus
Johannes Waldorf

Rechtsanwälte¹

Florian Aigner
David Appel
Clarissa Benner²
Andreas Berger
Elzbieta Bisle
Ron Bisle²
Anja Bonk
Thomas Bratschko
Denise Ebeling
Sabine Ebner
Christoph Eichler
Stephanie Emrich
Rebekka Engbarth
Thomas Fritz
Horst Gärtner
Thorsten Glock^{2,3}
Janine Groß
Daniela Grund²
Cyra Halff
Linda Haß
Thomas Janker
Alexander Jelinek
Cornelia Jergus
Nesche Kadriova
Claudia Keul
Jung-Hun Kim
Carolin Kluge
Anna Kneip
André Koch
Claudia Lucka
Frank Metzler
Philip Mysliwietz
Marijana Nikse
Philip Reichel²
Eva von Rüden
Anamaria Scheunemann
Florian Schörghuber
Florian Schweinberger
Susanne Sternhardt
Tobias Stinglwagner
Marco Teschini
Florian Thür
Eva-Maria Weber
Philipp Wezel
Dennis Wohnhaas
Alexander Yazigi
Anna Zimmermann

¹ In Anstellung

² LL.M.

³ Fachanwalt für Urheber-
und Medienrecht

WALDORF • FROMMER

WALDORF FROMMER Rechtsanwälte • Beethovenstraße 12 • 80336 München

Per Einwurf Einschreiben

Frau Peggy Hoffmann
Herrn Ingbert Hoffmann
Stieglitzstrasse 92
D-04229 Leipzig

Aktennummer _____ **01349/2015** - bitte stets angeben -
Telefon _____ **089 / 24 88 99 760** - Mo bis Fr 08.00 - 18.00 Uhr -
Telefax _____ **089 / 24 88 99 761**
Datum _____ **02.03.2016**

Getty Images International

./.

Peggy Hoffmann und Ingbert Hoffmann

wegen illegaler Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung
geschützter Fotografien u.a.

Sehr geehrte Frau Hoffmann,
sehr geehrter Herr Hoffmann,

In vorstehender Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die bislang geführte
Korrespondenz und fassen wie folgt zusammen:

Sie haben weder die Unterlassungs- noch die Auskunftsansprüche erfüllt

Unsere Mandantschaft war zwar bemüht, eine umfassende außergerichtliche
Klärung mit Ihnen herbeizuführen. Sie haben jedoch bislang sowohl die Abgabe
einer Unterlassungserklärung als auch die Erteilung einer ordnungsgemäßen
Auskunft betreffend die Dauer der Bildnutzung verweigert. Unsere Mandantschaft
geht daher davon aus, dass offenbar kein Interesse an einer endgültigen Klärung
der Auseinandersetzung ohne Einschaltung der Gerichte besteht.

Rechtsanwälte und Gesellschafter

Björn Frommer
Axel Gillessen
Marc Hügel
Katja Nikoleus
Johannes Waldorf

Rechtsanwälte¹

Florian Aigner
David Appel
Philine Baader³
Annalivia Becker
Clarissa Benner²
Andreas Berger
Elzbieta Bisie
Ron Bisie²
Anja Bonk
Thomas Bratschko
Denise Ebeling
Sabine Ebner
Christoph Eichler
Stephanie Emrich
Rebekka Engbarth
Thomas Fritz
Horst Gärtner
Thorsten Glock^{2,4}
Janine Groß
Daniela Grund²
Cyra Halff
Linda Haß
Philipp Hemmerich
Steve Hillebrand
Thomas Janker
Alexander Jelonek
Nesche Kedirova
Claudia Keul
Jung-Hun Kim
Carolin Kluge
Anne Kneip
André Koch
Claudia Lucka
Frank Metzler
Marjana Nikse
Cornelia Raiser
Manuel Roderer
Eva von Rüden
Anamaria Scheunemann
Florian Schörghuber
Florian Schweinberger
Susanne Sternhardt
Tobias Stinglwagner
Marco Taschini
Florian Thür
Eva-Maria Weber
Philipp Wezel
Dennis Wohnhaas
Alexander Yazigi
Anna Zimmermann

1 in Anstellung
2 LL.M.
3 LL.M. (UCT)
4 Rechtsanwalt für Urheber-
und Medienrecht

Sie erzwingen die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche

Unsere Mandantschaft ist nunmehr gezwungen, die noch offenen Ansprüche im Wege der Klage gegen Sie durchzusetzen. Eine gerichtliche Auseinandersetzung ist damit grds. unvermeidbar.

Sie haben folgende Möglichkeiten, noch Einfluss auf den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu nehmen:

1. Sie vermeiden weitere Kosten und erfüllen die offenen Unterlassungs- und Auskunftsansprüche

Wenn Sie sich ein Gerichtsverfahren ersparen und die Angelegenheit kurzfristig und vor allem Kosten schonend zu einem Abschluss bringen wollen, müssen Sie die Ansprüche auf Unterlassung und Auskunft erfüllen. Da Sie hierzu bereits ausreichend Gelegenheit hatte, **können Fristverlängerungen nicht gewährt werden.**

Eine rechtsverbindliche, hinreichend strafbewehrte **Unterlassungserklärung sowie die Auskunft** sind unverzüglich, spätestens jedoch bis

Mittwoch, den 16.03.2016

unterzeichnet im Original – zur Fristwahrung gegebenenfalls vorab per Telefax – zu übersenden.

Die Abmahnung sowie das Angebot unserer Mandantschaft zum Abschluss eines entsprechenden Unterlassungsvertrages sind diesem Schreiben erneut beigelegt. Die darin enthaltene Unterlassungsverpflichtung ist ausdrücklich auf die hier abgemahnte und damit auf die konkrete Rechtsverletzung beschränkt.

Ebenfalls beigelegt ist ein entsprechendes Formblatt, um die Erteilung der Auskunft zu erleichtern.

2. Sie wünschen die gerichtliche Klärung der Angelegenheit

Sollten Sie die gesetzte Frist erneut fruchtlos verstreichen lassen und sich damit für die gerichtliche Auseinandersetzung entscheiden, nehmen Sie bitte Folgendes zur Kenntnis:

Durch die gerichtliche Durchsetzung der bestehenden Ansprüche entstehen erhebliche, **zusätzliche Verfahrenskosten** (Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten), die Sie aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage ebenfalls zu tragen hätten.

Bei einem vorläufig geschätzten Streitwert von EUR 11.050,00 würde das potentielle Prozesskostenrisiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung mindestens

EUR 3.861,00

betragen.

Unter

www.waldorf-frommer.de

informieren wir laufend über aktuell geführte Klageverfahren der Kanzlei. Hier finden Sie neben Urteilen auch ausführliche Hinweisbeschlüsse der Gerichte.

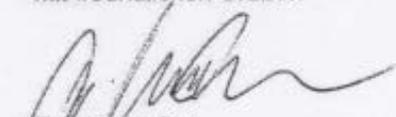
Unsere Mandantschaft hofft allerdings, dass Sie die Gelegenheit nutzen, ein kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Für den Fall, dass Sie erneut nicht der Aufforderung unserer Mandantschaft nachkommen, haben wir Sie aufzufordern – ebenfalls innerhalb der vorgenannten Frist – Ihre **ladungsfähige Anschrift** für das Gerichtsverfahren zu bestätigen. Letztere lautet:

Peggy Hoffmann und Ingbert Hoffmann
Stieglitzstrasse 92
D-04229 Leipzig

Sollte sich Ihr Name und/oder Anschrift geändert haben, sind Sie verpflichtet, diese Veränderung unserer Mandantschaft zu unseren Händen schriftlich mitzuteilen. Zustellungsverzögerungen gehen anderenfalls zu Ihren Lasten.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Metzler
Rechtsanwalt

WALDORF • FROMMER

WALDORF FROMMER Rechtsanwälte • Beethovenstraße 12 • 80336 München

Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann
Stieglitzstrasse 92

D-04229 Leipzig

Aktennummer _____ **01349/2015** - bitte stets angeben -
Telefon _____ 089 / 24 88 99 760 - Mo bis Fr 08.00 - 18.00 Uhr -
Telefax _____ 089 / 24 88 99 761
Website _____ www.waldorf-frommer.de
Datum _____ 12.06.2015

Getty Images International

./.

Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann

Unlizenzierte Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung geschützten Bildmaterials

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit sind wir beauftragt, die rechtlichen Interessen der **Getty Images International**, 2nd Fl, Block 4, Bracken Business Park, Sandyford, Dublin 18, Irland wahrzunehmen. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Anlass unserer Beauftragung ist die unerlaubte Verwendung von geschütztem Bildmaterial unserer Mandantschaft.

I.

Unsere Mandantschaft ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich berechtigt, Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bei einer unberechtigten Nutzung des von ihr vermarkteten Bildmaterials geltend zu machen.

Rechtsanwälte und Gesellschafter

Björn Frommer
Axel Gillissen
Marc Hügel
Katja Nikolaus
Johannes Waldorf

Rechtsanwälte¹

Florian Aigner
David Appel
Clarissa Benner²
Andreas Berger
Elzbieta Bisle
Ron Bisle²
Anja Bonk
Thomas Bratschko
Denise Ebeling
Sabine Ebner
Christoph Eichler
Stephanie Emrich
Rebekka Engbarth
Thomas Fritz
Horst Gärtner
Thorsten Glock^{2,3}
Janine Groß
Daniela Grund²
Cyra Half
Linda Haß
Thomas Janker
Alexander Jelonek
Cornelia Jergus
Nesche Kadirova
Claudia Keul
Jung-Hun Kim
Carolin Kluge
Anne Kneip
André Koch
Katharina Losso
Claudia Lucke
Frank Metzler
Philipp Mysliwietz
Marijana Nikse
Philipp Reichel²
Eva von Rödén
Anamaria Scheunemann
Florian Schörghuber
Florian Schweinberger
Susanne Sternhardt
Tobias Stinglwagner
Marco Taschini
Florian Thür
Eva-Maria Weber
Philipp Wezel
Dennis Wohnhaas
Alexander Yazigi
Anja Zimmermann

¹ in Anstellung
² LL.M.
³ Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Ausweislich der nachfolgenden Bildschirm-Sicherung enthält Ihre Internetseite

www.hoffmannfriseur.de

eine Darstellung, in die Bildmaterial unserer Mandantschaft ohne deren erforderliche Zustimmung eingebunden ist.



Die Verwendung des mittels Pfeil gekennzeichneten Bildmaterials ist nicht ohne Zustimmung unserer Mandantschaft gestattet. Jede Nutzung dieses Bildmaterials bedarf daher des Abschlusses einer entsprechenden Lizenzvereinbarung. Eine solche konnte bei Überprüfung der Lizenzdatenbank unserer Mandantschaft nicht festgestellt werden.

Details zum streitgegenständlichen Bildmaterial finden Sie im online einsehbaren Katalog unserer Mandantschaft (<http://www.gettyimages.de>) unter Eingabe der entsprechenden Bildnummer (hier: Bild Nr.10115447).

II.

Durch die Verwendung des oben genannten Bildmaterials haben Sie in mehrfacher Hinsicht gegen die Rechte unserer Mandantschaft verstoßen.

Das streitgegenständliche Bildmaterial erfüllt die Anforderungen des § 2 Abs.1 Nr.5, Abs. 2 UrhG an Lichtbildwerke und unterliegt daher dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

Dessen ungeachtet wäre das streitgegenständliche Bildmaterial in jedem Fall gemäß § 72 UrhG urheberrechtlich geschützt.

„Gemäß § 72 Abs. 1 UrhG sind Lichtbilder [...] genauso geschützt wie Lichtbildwerke.“ (Wanckel, Foto- und Bildrecht, 2. Aufl. 2006, S. 217)

Die Verwendung geschützter Werke unserer Mandantschaft ohne deren Zustimmung ist als **unzulässige Vervielfältigung** und **öffentliche Zugänglichmachung** im Sinne der §§ 16, 19a UrhG urheberrechtswidrig.

III.

Aufgrund dieser Rechtsverletzungen stehen unserer Mandantschaft **Unterlassungs-, Auskunfts-, Aufwendungsersatz- und Schadenersatzansprüche**, insbesondere gemäß §§ 97, 97a, 101 UrhG, 242 BGB zu.

Der **Unterlassungsanspruch** unserer Mandantschaft **erlischt nicht bereits durch die Entfernung des Bildmaterials** aus dem streitgegenständlichen Internetauftritt. Die für den Unterlassungsanspruch maßgebliche Wiederholungsgefahr kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes allein durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden.

„Die durch einen bereits begangenen Verstoß begründete tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr kann regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden.“ (Bundesgerichtshof, 17.07.2008, Az. I ZR 219/05)

Es ist **unerheblich, ob** der streitgegenständliche Internetauftritt **selbst erstellt** wurde oder ein **Dritter** (z.B. Werbeagentur, Internetagentur, Mitarbeiter, Bekannter) **damit beauftragt** war. Denn jeder, der urheberrechtlich geschützte Werke nutzt oder nutzen lässt, muss sich selbst davon überzeugen, dass durch die Verwendung keine fremden Urheberrechte verletzt werden:

„Verwerter müssen sich grds. umfassend und lückenlos nach den erforderlichen Rechten erkundigen (Prüfungspflicht). Werden Rechte übertragen, so genügt es in aller Regel nicht, sich auf Zusicherungen des Bestands und des Umfangs der Rechte sowie der Übertragungsbefugnis zu verlassen. Vielmehr muss der Verwerter die Kette der einzelnen Rechteübertragungen vollständig überprüfen (BGH GRUR 1988, 373, 375 – Schallplattenimport)“ (Wandtke/Bullinger/von Wolff, UrhR, 3. Auflage 2009, § 97 UrhG Rdnr.52)

„Für Urheberrechtsverletzungen und Verletzungen verwandter Schutzrechte haftet jeder, der die Rechtsverletzung begeht oder daran teilnimmt, sofern zwischen dem Verhalten und der Rechtsverletzung ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Darüber hinaus haftet auch der Veranlasser (so auch RGZ 78, 84, 86 – Gastwirt; BGH GRUR 1956, 515, 516 – Tanzkurse; BGH GRUR 1960, 606, 607 – Eisrevue II; BGH GRUR 1972, 141, 142 – Konzertveranstalter; KG GRUR 1959, 150 – Musikbox-Aufsteller; OLG München GRUR 1979, 152 –

Transvestiten-Show; BGH MMR 2002, 456, 460; OLG Karlsruhe MMR 2004, 256)." (Landgericht München I, MMR 2004, 260, 263)

„Im Urheberrecht gelten generell hohe Sorgfaltsanforderungen und begründet daher bereits leichte Fahrlässigkeit den Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung (vg. BGH, Urt. 10.10.1991 – I ZR 147/89. GRUR 1993, 34, 36 = WRP 1992, 160 – Bedienungsanleitung). [...] Wer ein fremdes, urheberrechtlich geschütztes Computerprogramm zum Herunterladen ins Internet einstellt, darf sich nicht darauf verlassen, dass es sich dabei mangels entgegenstehender Anhaltspunkte um ein Programm handelt, mit dessen öffentlicher Zugänglichmachung der Berechtigte einverstanden ist. Er muss vielmehr zuvor sorgfältig prüfen, ob der Berechtigte das Programm zur öffentlichen Zugänglichmachung freigegeben hat.“ (Bundesgerichtshof, 20.05.2009, Az: I ZR 239/06)

Ob in diesem Zusammenhang möglicherweise Regressansprüche gegen Dritte bestehen, ist für die Ansprüche unserer Mandatschaft unerheblich. Denn diese Frage wäre alleine unter denjenigen zu klären, die an der Internetseite beteiligt sind oder waren.

IV.

Unsere Mandatschaft ist gesetzlich dazu angehalten, Sie vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens abzumahnern und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufzufordern:

„Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.“ (§ 97a Abs. 1 UrhG)

Zur Vermeidung sofortiger gerichtlicher Schritte fordern wir Sie daher auf, eine rechtsverbindliche und ausreichend strafbewehrte Unterlassungserklärung unverzüglich, spätestens jedoch bis

Freitag, den 26.06.2015,

unterzeichnet im Original - gegebenenfalls vorab per Fax zur Fristwahrung - an uns zu übersenden.

Das Angebot unserer Mandatschaft zum Abschluss eines entsprechenden Unterlassungsvertrages ist diesem Schreiben beigelegt. Die darin enthaltene Unterlassungsverpflichtung ist ausdrücklich auf die hier abgemahnte und damit auf die konkrete Rechtsverletzung beschränkt.

V.

Ebenfalls bis zum oben genannten Zeitpunkt haben Sie uns außerdem gemäß §§ 101 UrhG, 242, 259, 260 BGB unter Vorlage entsprechender Belege detailliert und schriftlich **Auskunft** insbesondere über den Umfang der unlicenzierten Verwendung sowie die Herkunft des widerrechtlich verwendeten Bildmaterials zu erteilen.

Die Auskunftserteilung ist insbesondere zur Bezifferung des bestehenden Schadenersatzanspruches erforderlich.

In dieser Erklärung haben Sie umfassende und geordnete Angaben zu machen:

- über den Zeitpunkt, zu dem das oben genannte Bildmaterial in die gegenständliche Internetseite eingebunden bzw. von dieser entfernt wurde sowie
- über die Herkunft (Quelle) des von Ihnen vervielfältigten und öffentlich zugänglich gemachten Bildmaterials unserer Mandantschaft

Um eine vollständige und nachvollziehbare **Auskunftserteilung** zu erleichtern, haben wir diesem Schreiben ein entsprechendes **Formblatt** beigelegt.

VI.

Sollten Sie die gesetzten Fristen untätig verstreichen lassen, muss unsere Mandantschaft davon ausgehen, dass kein Interesse an einer außergerichtlichen Klärung der Angelegenheit besteht. Wir werden unserer Mandantschaft daraufhin zur Durchsetzung ihrer Ansprüche empfehlen, gerichtliche Schritte einzuleiten, was zu ungleich höheren Kosten führen kann.

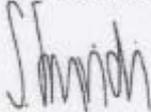
Informationen unter anderem zu aktuellen Gerichtsverfahren der Kanzlei finden Sie unter

➔ www.waldorf-frommer.de

Gern stehen wir Ihnen auch telefonisch zur Verfügung:

089 / 24 88 99 760

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Emrich
Rechtsanwältin

Angebot zum Abschluss eines Unterlassungsvertrages

Hiermit verpflichtet sich

Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann, Stieglitzstrasse 92, D-04229 Leipzig

– Unterlassungsschuldner –

gegenüber

Getty Images International, 2nd Fl, Block 4, Bracken Business Park, Sandyford, Dublin 18, Irland

– Unterlassungsgläubiger –

es ab sofort zu unterlassen, die Fotografie Nr. 10115447 ohne Zustimmung des Unterlassungsgläubigers durch Einbindung in einen Internetauftritt zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie in dem Schreiben der Vertreter des Unterlassungsgläubigers abgebildet.

Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an den Unterlassungsgläubiger. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden.

Leipzig, den

.....
Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann

Im Original an: Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12, 80336 München
Vorab per Telefax an: 089 / 24 88 99 761

Unterlassungserklärung zur Akte 01349/2015

Auskunft zur streitgegenständlichen Nutzung

Das streitgegenständliche Bildmaterial wurde in den streitgegenständlichen Internetauftritt am

_____ (Datum/konkreter Zeitpunkt) **eingebunden**

und am

_____ (Datum/konkreter Zeitpunkt) **entfernt.**

Insgesamt wurde das Bildmaterial somit über einen Zeitraum von

_____ (Dauer in Monaten)

genutzt.

Herkunft des Bildmaterials:

- von der Internetseite _____ bezogen
- über eine Suchmaschine _____ bezogen
- anderweitig und zwar über _____ bezogen
- von einem Dritten erhalten, und zwar

Name: _____

Anschrift: _____

Belege hierüber sind als Anlage beigefügt

Leipzig, den

.....
Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann

Auskunftsertellung zu Az.: 01349/2015

Von: Robert Hoffmann [Robert.Hoffmann@gmx.ch]
Gesendet: Sonntag, 13. März 2016 22:38
An: info; service@waldorf-frommer.de; web
Cc: Office@JusDirekt.de; anfrage@ferner-alsdorf.de; info@wbs-law.de; kanzlei@ratgeberrecht.eu; Angela Hoffmann; Norbert Hoffmann; Peggy Hoffmann; Sebastian Schaeetz; Ingbert Hoffmann
Betreff: Ihr Schreiben 01349/2015 Datum 2.3.2016 Waldorf-Frommen gegen Hoffmann
Wichtigkeit: Hoch
Anlagen: 160312_Waldorf_Gericht_Drohung.pdf; 160312_Waldorf_Gericht_Drohung-Antwort.pdf
Sehr geehrter Herr Frank Metzler und Frau Stephanie Emrich

Wie ich:
Dr. Robert Hoffmann
Zollstrasse 32
CH - 8219

nicht anders erwartet hatte als ersteller der Webseite, so würden Sie eine astronomische Summe fordern für ein kleines GIF Bild bei dem wir immer noch behaupten das Ihr Mandant dieses als kostenlosen Download bei Google gefunden bereitstellt!

Selbst wenn es nicht kostenlos wäre würden nur ca. 200 Euro anfallen nach Recherchen im Internet. Schon daher darf man Ihnen keine Unterlassungserklärung unterschreiben weil Sie die Unterschrift für exorbitante Forderungen ausnutzen.

Finden Sie unser Schreiben im Anhang.
Ausserdem schreiben wir gleich 4 Rechtsanwälten die viel über Ihre Praktiken im Internet veröffentlichen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, das auf der Webseite <http://www.gettyimages.de/> auf kostenlose Grafiken hingewiesen wird. So findet man natürlich die webseite unter kostenlosen Grafiken!
Anbei Ihr Schreiben und unser Schreiben.

Wie die bei den vorhergehenden Kontaktaufnahmen bekommen Sie keine Unterschrift!

MFG
Dr. Robert Hoffmann

Ihre Nachricht

An: Anwaltskanzlei Weiß & Partner

Betreff: Ihr Schreiben 01349/2015 Datum 2.3.2016 Waldorf-Frommen gegen Hoffmann

Gesendet: Sonntag, 13. März 2016 22:38:09 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

wurde am Sonntag, 13. März 2016 23:53:20 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien gelesen.

160317 439 1

Keine Unterschriften für Waldorf Frommer die nur Versuchen mit einer Unterschrift extremst hohe Gelder einzufahren! Aktennummer 01349 / 2015

Firma Ingbert Hoffmann
Dr. Robert Hoffmann
Zollstrasse 32
CH-8219 Trasadingen

Bankverbindung:
Kontonr.: 1880385348
Bankleitzahl: 86055592

┌ Firma Ingbert Hoffmann, Daumienstr. 5, 04157 Leipzig

IBAN: DE28 8605 5592 1880 3853 48
BIC: WELADE8LXXX

Waldorf-Frommer Rechtsanwälte
Frau Stephanie Emrich 089-248899760
Beethovenstrasse 12
80336 München

USt-IDNr.: DE141457314

Trasadingen: 13.3.2016

(Rechtshilfe gegen Waldorf-Frommer Office@JusDirekt.de; anfrage@ferner-alsdorf.de; info@wbs-law.de; kanzlei@ratgeberrecht.eu)
info@waldorf-frommer.de; service@waldorf-frommer.de; web@waldorf-frommer.de

└ Erwiderungsschreiben auf Ihre Anschuldigung der unberechtigten Nutzung des Bildes 10115447 von <http://www.gettvimages.de/> „angeblich“

Sehr geehrte Frau Stephanie Emrich

Wir hatten Sie bereits am 12.6.2015 davon in Kenntnis gesetzt das Sie keinerlei Unterschriften von uns bekommen werden, da Sie im Internet hinreichend bekannt sind als Firma die versucht inhomorende Summen an Geldern zu kassieren für Dinge die keinerlei höchstens einen kleinen Schaden hinterlassen haben.
Ich als Ersteller der Software (Dr. Robert Hoffmann) habe ausschliesslich nach kostenlosen Bildern im Internet gesucht.
Das bedeutet falls überhaupt ist besagtes Bild in kostenlosen Bildergalerien veröffentlicht gewesen nach meinem Dafürhalten.
Sie versuchen mit der Unterschrift ein Schuldeingeständnis für das Gericht zu bekommen um eine extrem hohe Geldforderung basierend auf einer dummerweise erstellten Unterschrift begründen zu können. So können Sie auch 1000 000 Schadenersatz fordern, da Sie ja die Unterschrift und die Bestätigung haben das der andere zahlen wird!

Alle von Ihnen vertretenen Bilder wurden unmittelbar nach dem Eintreffen des Schreibens entfernt.
Dann wurden Sie ordnungsgemäss nach Internetrecherche davon informiert das wir absolut nichts bei Ihnen unterschreiben werden da Sie das als Basis für extremst hohe Geldforderungen verwenden werden.

Wir bleiben bei dieser Aussage da nur so ein Gericht die Rechtmässigkeit Ihrer exorbitanten Forderung beurteilen kann. Hätten Sie eine Unterschrift würde die Meinung des Gerichtes keine grosse Rolle mehr spielen.

Ich habe einer jungen Firma bei der die Angestellten unter 500 Euro im Monat verdienen nur helfen wollen, damit die Kunden ein Verständnis haben das das Geschäft eine Weile geschlossen sein wird wegen der Geburt eines Kindes. Das von Ihnen vertretene Bild war

Keine Unterschriften für Waldorf Frommer die nur Versuchen mit einer Unterschrift extremst hohe Gelder einzufahren! Aktennummer 01349 / 2015

nicht Urheberrechtlich markiert und hatte kein Wasserzeichen und kam bei Google unter kostenlose Bilder.

Sie verlangen jetzt 2 Jahresgehälter unserer Angestellten dafür was vollkommen daneben ist und für diese Firma bedeutet das zwei Angestellte arbeitslos werden!

Sie interessiert das nicht sondern nur Ihr Honorar.

Wir können uns absolut nicht vorstellen das es die deutschen Gerichte zulassen werden bei dem Vorgang das Sie 11000 Euro dafür beziehen!

Die Zukunft wird es zeigen!

Hier noch Auskünfte über Sie als Rechtsanwälte:

<http://www.waldorf-frommer-abmahnhilfe.de/index.php/soll-ich-gegen-waldorf-frommer-anzeige-bei-der-polizei-erstatten>

<http://www.infodoccc.info/warnung-vor-waldorf-frommer/>

<http://www.ferner-alsdorf.de/thema/waldorf-frommer/>

Klar und deutlich äussert das Internet das sich Maximalschaden bei so kleinen Bildchen auf 200 Euro beziffert. Wie Sie dann auf 11050 Euro kommen bleibt absolut schleierhaft.

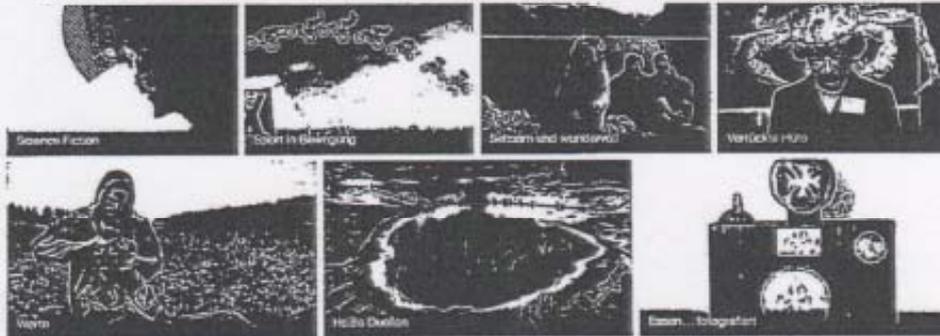
Abgesehen davon wurden wir von <http://www.gettyimages.de/> nie abgemahnt! Sie sind sofort gekommen und wir konnten nicht unterschreiben da wir mit einer Forderung von 50000 Euro von Ihnen rechnen mussten falls wir unterschreiben. Jetzt kommen Sie halt mit 11050 bei einem Lizenzwert von 200 Euro! Frage bezieht <http://www.gettyimages.de/> mehr Gelder durch solche Klagen als durch normale Webshop Arbeit?

Ausserdem veröffentlich besagte Webseite ja sogar das man kostenlose Bilder runterladen kann. Sehen Sie selbst deren Webseite an

160317 439 3

Keine Unterschriften für Waldorf Frommer die nur Versuchen mit einer Unterschrift extremst hohe Gelder einzufahren! Aktennummer 01349 / 2015

„Laden Sie mit UltraPacks alle lizenzfreien Bilder und Videos herunter, die Sie benötigen“
Steht direkt auf der Webseite von <http://www.gettyimages.de/>



Es ist zu erwarten, das wenn Sie Lizenzfreie Bilder anbieten das man diese dann auch via Google als lizenzfrei findet! Bieten Sie lizenzfrei Bilder an um dann Geld via Lizens in deutlich höheren Beträgen als üblich ziehen zu können? Geschäftsmodell fraglich??

MFG
Dr. Robert Hoffmann ohne Unterschrift

Anbei unser erstes Schreiben an Sie!

- Ihr Schreiben vom 12.6.2015
- Datum
23.06.2015 um 06:06 Uhr Mehr Informationen
- Von:
Robert Hoffmann
- An:
info@waldorf-frommer.de service@waldorf-frommer.de web@waldorf-frommer.de
- CC:
Ingbert Hoffmann Peggy Hoffmann
- BCC:
Angela Hoffmann Norbert Hoffmann Sebastian Schaetz

Keine Unterschriften für Waldorf Frommer die nur Versuchen mit einer Unterschrift extremst hohe Gelder einzufahren! Aktennummer 01349 / 2015

Firma Ingbert Hoffmann
Dr. Robert Hoffmann
Zollstrasse 32
CH-8219 Trasadingen

┌ Firma Ingbert Hoffmann, Daumierstr. 5, 04157 Leipzig

┐ Bankverbindung:
Kontonr.: 1880385348
Bankleitzahl: 86055592

IBAN: DE28 8605 5592 1880 3853 48
BIC: WELADE8LXXX

Walldorf-Frommer Rechtsanwälte
Frau Stephanie Emrich 089-248899760
Beethovenstrasse 12
80336 München

USt-IDNr.: DE141457314

Trasadingen: 13.3.2016

(Rechtshilfe gegen Walldorf-Frommer Office@JusDirekt.de; anfrage@ferner-alsdorf.de; info@wbs-law.de ; kanzlei@ratgeberrecht.eu)
info@walldorf-frommer.de; service@walldorf-frommer.de; web@walldorf-frommer.de

L

┐

Erwiderungsschreiben auf Ihre Anschuldigung der unberechtigten Nutzung des Bildes 10115447 von <http://www.gettyimages.de/> „angeblich“

Sehr geehrte Frau Stephanie Emrich

Wir hatten Sie bereits am 12.6.2015 davon in Kenntnis gesetzt das Sie keinerlei Unterschriften von uns bekommen werden, da Sie im Internet hinreichend bekannt sind als Firma die versucht inhomorende Summen an Geldern zu kassieren für Dinge die keinerlei höchstens einen kleinen Schaden hinterlassen haben.

Ich als Ersteller der Software (Dr. Robert Hoffmann) habe ausschliesslich nach kostenlosen Bildern im Internet gesucht.

Das bedeutet falls überhaupt ist besagtes Bild in kostenlosen Bildergalerien veröffentlicht gewesen nach meinem Dafürhalten.

Sie versuchen mit der Unterschrift ein Schuldeingeständnis für das Gericht zu bekommen um eine extrem hohe Geldforderung basierend auf einer dummerweise erstellten Unterschrift begründen zu können. So können Sie auch 1000 000 Schadenersatz fordern, da Sie ja die Unterschrift und die Bestätigung haben das der andere zahlen wird!

Alle von Ihnen vertretenen Bilder wurden unmittelbar nach dem Eintreffen des Schreibens entfernt.

Dann wurden Sie ordnungsgemäss nach Internetrecherche davon informiert das wir absolut nichts bei Ihnen unterschreiben werden da Sie das als Basis für extremst hohe Geldforderungen verwenden werden.

Wir bleiben bei dieser Aussage da nur so ein Gericht die Rechtmässigkeit Ihrer exorbitanten Forderung beurteilen kann. Hätten Sie eine Unterschrift würde die Meinung des Gerichtes keine grosse Rolle mehr spielen.

Ich habe einer jungen Firma bei der die Angestellten unter 500 Euro im Monat verdienen nur helfen wollen, damit die Kunden ein Verständnis haben das das Geschäft eine Weile geschlossen sein wird wegen der Geburt eines Kindes. Das von Ihnen vertretene Bild war

Keine Unterschriften für Waldorf Frommer die nur Versuchen mit einer Unterschrift extremst hohe Gelder einzufahren! Aktennummer 01349 / 2015

nicht Urheberrechtlich markiert und hatte kein Wasserzeichen und kam bei Google unter kostenlose Bilder.

Sie verlangen jetzt 2 Jahresgehälter unserer Angestellten dafür was vollkommen daneben ist und für diese Firma bedeutet das zwei Angestellte arbeitslos werden!

Sie interessiert das nicht sondern nur Ihr Honorar.

Wir können uns absolut nicht vorstellen das es die deutschen Gerichte zulassen werden bei dem Vorgang das Sie 11000 Euro dafür beziehen!

Die Zukunft wird es zeigen!

Hier noch Auskünfte über Sie als Rechtsanwälte:

<http://www.waldorf-frommer-abmahnhilfe.de/index.php/soll-ich-gegen-waldorf-frommer-anzeige-bei-der-polizei-erstatten>

<http://www.infodocc.info/warnung-vor-waldorf-frommer/>

<http://www.ferner-alsdorf.de/thema/waldorf-frommer/>

Klar und deutlich äussert das Internet das sich Maximalschaden bei so kleinen Bildchen auf 200 Euro beziffert. Wie Sie dann auf 11050 Euro kommen bleibt absolut schleierhaft.

Abgesehen davon wurden wir von <http://www.gettyimages.de/> nie abgemahnt! Sie sind sofort gekommen und wir konnten nicht unterschreiben da wir mit einer Forderung von 50000 Euro von Ihnen rechnen mussten falls wir unterschreiben. Jetzt kommen Sie halt mit 11050 bei einem Lizenzwert von 200 Euro! Frage bezieht <http://www.gettyimages.de/> mehr Gelder durch solche Klagen als durch normale Webshop Arbeit?

Ausserdem veröffentlich besagte Webseite ja sogar das man kostenlose Bilder runterladen kann. Sehen Sie selbst deren Webseite an

Keine Unterschriften für Waldorf Frommer die nur Versuchen mit einer Unterschrift extremst hohe Gelder einzufahren! Aktennummer 01349 / 2015

„Laden Sie mit UltraPacks alle lizenzfreien Bilder und Videos herunter, die Sie benötigen“
Steht direkt auf der Webseite von [http://www.gettyimages.de/!](http://www.gettyimages.de/)



Es ist zu erwarten, das wenn Sie Lizenzfreie Bilder anbieten das man diese dann auch via Google als lizensfrei findet! Bieten Sie lizensfrei Bilder an um dann Geld via Lizens in deutlich höheren Beträgen als üblich ziehen zu können? Geschäftsmodell fraglich??

MFG

Dr. Robert Hoffmann ohne Unterschrift

Anbei unser erstes Schreiben an Sie!

- Ihr Schreiben vom 12.6.2015
- Datum
23.06.2015 um 06:06 Uhr Mehr Informationen
- Von:
Robert Hoffmann
- An:
info@waldorf-frommer.de service@waldorf-frommer.de web@waldorf-frommer.de
- CC:
Ingbert Hoffmann Peggy Hoffmann
- BCC:
Angela Hoffmann Norbert Hoffmann Sebastian Schaez

Keine Unterschriften für Waldorf Frommer die nur Versuchen mit einer Unterschrift extremst hohe Gelder einzufahren! Aktennummer 01349 / 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

In einer Menge Foren erscheinen Sie als was tun bei einem Schreiben von Ihnen!
Sie haben auf Ihrem Portal keine Emailadresse und das scheint einen Grund zu haben!
Offensichtlich sind Sie nur darauf aus Geld zu machen.

www.hoffmannfriseur.de

Bestreitet Ihre Urheberrechtsverletzung vorsorglich und wird Ihnen sicherlich keine Unterschrift unter einen Freibrief zur Einklagung von Geldern geben!

Wir haben bei der Erstellung der Webseite jeweils immer nach lizenzfreien Bildern gesucht und können nicht beurteilen ob Sie oder Ihr Mandant bewusst lizenzfreie Bilder ins Internet stellen um dann Geld damit zu machen.

Ihre Kanzlei hat im Internet eine grosse Gegenwehr erzeugt, was Sie sicherlich bereits wissen!

<http://www.abmahnungs-abwehr.de/waldorf-frommer-abmahnung/>

<https://www.abmahnhelper.de/waldorf-frommer-abmahnung>

<https://www.youtube.com/watch?v=fVAv2FGzGZU>

Ihre Praxis ist also hinreichend bekannt und kann keine Unterstützung finden, weil es bei Ihnen nur darum geht mit leider geleisteten Unterschriften Geld zu machen.

Für uns hat sich damit dieser Fall erledigt und wir wünschen einen guten Tag.

MFG

Dr. Robert Hoffmann Webmaster und Buchhalter der Firma www.hoffmannfriseur.de

An unsere Familienmitglieder!

Die Schreiben dieser Anwaltskanzlei bitte kopieren und zu mir in die Schweiz senden. Es werden keine Antworten auf die Schreiben gegeben ausser von mir!

Es werden keine Emails dieser Firma beantwortet ausser von mir! Diese Firma ist im Internet mit Ihren Praktiken bekannt geworden und es hat massenhaft Einträge. Ausserdem scheinen sie so extrem viel Post zu versenden das sogar Rechtsanwälte Geld damit verdienen sich gegen diese Firma zu wehren!

Die fehlende Emailadresse auf der Webseite weist auf das Gleiche Problem wie bei anderen Firmen hin die diese Praktiken leben und sich so ernähren!

WALDORF • FROMMER

WALDORF FROMMER Rechtsanwälte • Beethovenstraße 12 • 80336 München

Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann
Stieglitzstrasse 92

D-04229 Leipzig

Aktennummer _____ **01349/2015** - bitte stets angeben -
Telefon _____ **089 / 24 88 99 760** - Mo bis Fr 08.00 - 18.00 Uhr -
Telefax _____ **089 / 24 88 99 761**
Website _____ **www.waldorf-frommer.de**
Datum _____ **23.06.2015**

Getty Images International

J.

Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann

**wegen illegaler Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung
geschützten Bildmaterials**

Sehr geehrte Frau Hoffmann,
sehr geehrter Herr Hoffmann,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.06.2015, das wir mit einigem
Erstaunen zur Kenntnis genommen haben.

Entgegen Ihrer Auffassung stehen unserer Mandantschaft die geltend gemachten
Ansprüche zu. Die Abgabe einer bedingungslosen und vor allem hinreichend
strafbewehrten Unterlassungserklärung wird derzeit zu Unrecht verweigert.

Eine uns in dieser Angelegenheit legitimierende Vollmacht haben wir diesem
Schreiben der guten Ordnung halber als Anlage beigefügt.

Im Übrigen teilen wir mit, dass die Unterstellungen und Vorwürfe in Ihrem
Schreiben für uns nicht nachvollziehbar sind.

WALDORF FROMMER • Beethovenstraße 12 • 80336 München

Rechtsanwälte
und Gesellschafter

Björn Frommer
Axel Gillessen
Marc Hügél
Katja Nikolaus
Johannes Waldorf

Rechtsanwälte¹

Florian Aigner
David Appel
Clarissa Benner²
Andreas Berger
Elzbieta Bisie
Ron Bisie²
Anja Bonk
Thomas Bratschko
Denise Ebeling
Sabine Ebner
Christoph Eichler
Stephanie Emrich
Rebekka Engbarth
Thomas Fritz
Horst Gärtner
Thorsten Glock^{2,3}
Janine Groß
Daniela Grund²
Cyra Half
Linda Haß
Thomas Janker
Alexander Jelonek
Cornelia Jergus
Nesche Kadirova
Claudia Keul
Jung-Hun Kim
Carolin Kluge
Anna Kneip
André Koch
Katharina Losso
Claudia Lucka
Frank Metzler
Philip Mysiwietz
Marijana Nikse
Philip Reichel²
Eva von Räden
Anamaria Scheunemann
Florian Schörghuber
Florian Schweinberger
Susanne Sternhardt
Tobias Stinglwagner
Marco Taschini
Florian Thür
Eve-Maria Weber
Philipp Wezel
Dennis Wohnhaas
Alexander Yazigi
Anne Zimmermann

¹ in Anstellung

² LL.M.

³ Fachanwalt für Urheber-
und Medienrecht

waldorf-frommer.de

I.

Der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs ist abwegig.

Ein derartiger Vorwurf verkennt völlig den zugrunde liegenden Sachverhalt. Das Geschäftsmodell unserer Mandantschaft als Bildagentur besteht darin, Nutzungsrechte an rechtlich geschütztem Bildmaterial entgeltlich einzuräumen (zu „lizenzieren“). Ein solches wirtschaftliches Interesse ist legitim. Der Betrieb jedes Unternehmens ist schließlich darauf ausgerichtet, Gewinne zu erwirtschaften.

In diesem Zusammenhang ist unsere Mandantschaft – wie auch jeder andere Inhaber entsprechender Rechte (z. B. Verlage, Künstleragenturen, Musikunternehmen, Filmproduktionsfirmen, Autoren, etc.) – darauf angewiesen, dass die Nutzung ihrer Werke ordnungsgemäß gemeldet und auch honoriert wird. Durch jede unlizenzierte Nutzung entsteht jedenfalls ein Schaden in Höhe der entgangenen Lizenzgebühr.

Aufgrund der technischen Entwicklung, insbesondere im Bereich des Internets, handelt es sich bei solchen Verletzungen auch keineswegs um wenige Einzelfälle. Vielmehr nimmt die unberechtigte Nutzung fremder geschützter Werke ständig zu und stellt damit eine ernste wirtschaftliche Bedrohung der Rechteinhaber dar.

Es ist daher bereits aus diesem Grund ersichtlich, dass die konsequente Verfolgung derartiger Verstöße nicht etwa von sachfremden Erwägungen getragen wird, sondern lediglich der Durchsetzung legitimer und existenzieller Interessen dient.

Dies wird von den zuständigen Gerichten in ständiger Rechtsprechung bestätigt:

„Die von der Klägerin ausgesprochene Abmahnung ist auch nicht analog § 8 IV UWG rechtsmissbräuchlich. Zum einen ist § 8 IV UWG auf das Urheberrecht nicht übertragbar, da hier jedem Unterlassungsanspruch eine konkrete Rechtsverletzung bei dem Abmahnenden zugrunde liegen muss. Zum anderen liegt auch keine „Massenabmahnung“ vor. Dass eine Vielzahl einzelner konkreter Rechtsverletzungen eine Vielzahl von Unterlassungsansprüchen auslöst, führt nicht dazu, dass die Geschädigte ihren Anspruch nicht mehr geltend machen dürfte.“ (Amtsgericht München, 26.08.2008, Az. 161 C 8047/08)

„Die Kammer ist [...] nicht der Auffassung, dass die Tatsache, dass die Klägerinnen mehrere tausend Rechtsverletzungen auch verfolgt haben, ein missbräuchliches Vorgehen darstellt. [...] Es ist nicht nur gerichtsbekannt, sondern ständiger Gegenstand der öffentlichen Diskussion in den Medien und vor allem auch im Internet, dass gerade im Internet massenhafte Verletzungen durch Kopieren urheberrechtlich geschützter Inhalte (Ton- und Bildträger, Fotografien und Texte) vorkommen und auch die Mittel hierzu in großer Zahl angeboten werden. Warum die Verfolgung dieser Verletzungen nicht oder nur in geringerem Umfang erlaubt sein soll, entzieht sich dem Verständnis der Kammer.“ (Landgericht München I, 13.06.2007, Az. 21 S 2042/06)

„Vorliegend handelt es sich nicht um eine Massenabmahnung, sondern um eine Abmahnung einer in diesem konkreten Fall allein von dem Beklagten begangenen Urheberverletzung.“ (Amtsgericht München, 18.09.2007, Az. 142 C 19823/07)

„Viele einzelne Verstöße forderten dann auch viele Abmahnungen heraus.“ (Oberlandesgericht Hamm, 15.05.2001, Az. 4 U 33/01)

„Es ist zudem zu bedenken, dass die Tatsache, dass die Abmahnung von Urheberrechtsverletzungen in der Form eines Massengeschäftes betrieben wird, nicht auf einer freiwilligen Entscheidung der Beklagten beruht, sondern auf der massenweisen Verletzung ihrer Rechte durch Internet-Nutzer.“ (Amtsgericht Köln, 14.01.2008, Az. 125 C 381/07)

„Gründe, warum die Abmahnung im vorliegenden Rechtsstreit rechtsmissbräuchlich sein sollte, sind nicht einmal ansatzweise erkennbar. Die von der Rechtsprechung anerkannten Fallgruppen, in denen ausnahmsweise die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen im Wege der Abmahnung als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden (etwa bei missbräuchlicher Mehrfachabmahnung im Bereich des Wettbewerbsrechts, vgl. OLG Hamburg WRP 1981, 401 f.; s.a. BGHZ 144,165 ff. – Missbräuchliche Mehrfachabmahnung m.w.N.), sind hier allesamt nicht einschlägig.“ (Amtsgericht Hamburg, 28.03.2006, Az. 36A C 181/05)

II.

Unsere Mandantschaft ist ausschließlich berechtigt, die vorliegenden Ansprüche hinsichtlich des streitgegenständlichen Bildmaterials geltend zu machen.

Als Nachweis haben wir einen Ausdruck aus der Datenbank unserer Mandantschaft als Anlage beigefügt. Der Onlinekatalog unserer Mandantschaft ist über deren Internetseite (www.gettyimages.de) für jedermann einsehbar. Auf dieser Grundlage kann unproblematisch nachvollzogen werden, dass unsere Mandantschaft das streitgegenständliche Bildmaterial vermarktet.

Aufgrund dieser Umstände besteht eine tatsächliche Vermutung für die Anspruchsberechtigung unserer Mandantschaft (vgl. Möhring/Nicolini, UrhG 2. Aufl. 2000, § 10 Rdnr.32; ebenso LG Frankfurt a. M. vom 22.02.2007, Az. 2/3 O 771/06).

Somit ist ein einfaches bzw. pauschales Bestreiten der Anspruchsberechtigung unserer Mandantschaft nicht möglich. Vielmehr müsste konkret dargelegt werden, wer – wenn nicht unsere Mandantschaft – Rechteinhaber sein soll:

„Dies um so weniger, als die Bekl. zwar zulässiger Weise den Sachvortrag der Kl. bestreitet, aber auch selbst noch nicht einmal in Ansätzen einen abweichenden Sachverhalt vorträgt, aus dem sich ergeben könnte, dass ein anderes Unternehmen diese Rechte für sich beanspruchen könnte [...]“ (Oberlandesgericht Hamburg, 21.09.2000, Az. 3 U 104/99 – Cat Stevens)

III.

Das streitgegenständliche Bildmaterial war unter Eingabe der entsprechenden Internetadresse (URL) für jedermann einseh- und abrufbar.

Die bereits im Abmahnschreiben abgebildete Sicherung des Bildmaterials **beweist** eine unberechtigte öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG sowie eine Vervielfältigungshandlung gemäß § 16 UrhG.

Ob die Verletzung der Rechte unserer Mandantschaft willentlich oder lediglich versehentlich geschah, hat auf die vorliegenden Ansprüche keinerlei Auswirkung. Vielmehr ist allein darauf abzustellen, dass deren Bildmaterial ohne deren Einverständnis in der dargestellten Art und Weise verwendet wurde.

„Unerheblich ist deshalb, ob das Kartenmaterial dadurch öffentlich zugänglich wurde, dass es sich – wie der Antragsgegner behauptet – in einer von ihm erstellten Entwurfsversion, die selbst nicht veröffentlicht werden sollte, auf seinem Server befunden hat. Denn wie die von der Antragsstellerin überreichten Webseiten-Ausdrucke belegen, war das geschützte Kartenmaterial der Antragsstellerin jedenfalls über Suchmaschinen auf der Homepage des Antragsgegners öffentlich zugänglich. Für die hierdurch bewirkte Rechtsverletzung haltet der Antragsgegner auch dann, wenn er – wie er behauptet – von der Abrufbarkeit [...] nichts wusste.“ (Landgericht Düsseldorf, 26.10.2005, Az. 12 O 446/05; vgl. auch Landgericht Hamburg, 22.02.2006, Az. 308 O 743/05).

„Wie das Landgericht zu Recht ausgeführt hat, reicht die abstrakte Möglichkeit der Erreichbarkeit durch Eingabe der URL für § 19a UrhG aus. Diese Bestimmung setzt lediglich voraus, dass Dritten der Zugriff auf das betreffende Werk faktisch eröffnet wird (Senat GRUR-RR 2008, 383). Eine bestimmte Wahrscheinlichkeit, dass ein tatsächlicher Zugriff realistisch ist, wird nicht verlangt und kann entgegen der Auffassung des LG Berlin (GRUR-RR 2008, 387) auch nicht aus § 15 Abs. 3 UrhG gefolgert werden. Zwar heißt es dort für alle Formen der öffentlichen Wiedergabe – wozu nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG auch das öffentliche Zugänglichmachen gehört –, dass die Wiedergabe öffentlich sei, wenn sie für eine Mehrheit von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt sei. Damit ist nicht der subjektive Wille des Werknutzers, sondern die objektive Bestimmung gemeint; eine nur zufällig entstehende Öffentlichkeit ist allerdings nicht erfasst (Dreier/Schutze, UrhR, 2. Aufl., § 15 Rn. 46). Die Einrichtung einer URL, um von jedem beliebigen Ort und zu jeder beliebigen Zeit einen Inhalt aufrufen zu können, der auf einem mit dem Internet verbundenen Server gespeichert ist, ist jedoch typischerweise und nach Funktionsweise des Internets objektiv dazu bestimmt, diesen Inhalt mit Hilfe eben dieser URL aufzufinden. Damit ist der Tatbestand des § 19a UrhG bereits erfüllt.“ (Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 08.02.2010, Az. 5 W 5/10)

IV.

Wie bereits in unserem ersten Schreiben ausgeführt, besteht der Unterlassungsanspruch unserer Mandantschaft unabhängig davon, ob Ihnen hier ein Verschulden vorzuwerfen ist.

„Der Kl. stand daher [...] der verschuldensunabhängige Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 UrhG zu. Zur Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs sowie der weiteren Ansprüche war die vorgegerichtliche Einschaltung des anwaltlichen Vertreters der Kl. notwendig und geboten.“ (Landgericht München I, 19.10.2005, Az. 7 O 17799/04)

„Der Verletzer kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er eine widerrechtliche Rechtsverletzung begangen hat und die Gefahr besteht, dass er die Rechtsverletzung wiederholt (sog. Wiederholungsgefahr). [...] Der Verletzer hat in jedem Fall weitere bzw. erstmalige Verletzungshandlungen sofort

zu unterlassen, und zwar unabhängig davon, ob er gutgläubig war oder schuldhaft gehandelt hat." (Wandtke/Bullinger/v. Wolff, UrhG, 2. Aufl. 2006, § 97 Rn. 33)

V.

Sie haben nach § 101 UrhG sowie § 242 BGB unserer Mandantschaft nachvollziehbar und detailliert Auskunft über Art und Dauer der Nutzung der streitgegenständlichen Fotografien zu erteilen:

"Sie [die Auskunft] muss die zur Durchsetzung des Gläubiger-Anspruchs notwendigen Informationen enthalten (Bundesgerichtshof 126, 109/116; 137, 162)" (vgl. Heinrichs in Palandt, BGB, 64. Auflage 2005, § 242 Rdnr. 37 mit Verweis auf § 261 Rdnr. 20; Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, 3. Auflage 2008, § 101a UrhG Rdnr.11 mit Verweis auf § 97 Rdnr. 78ff.)

Bislang haben Sie aber immer noch keine Auskunft erteilt, wann die streitgegenständliche Fotografie auf Ihrer Website **eingestellt** und **entfernt** wurde (konkrete Nutzungsdauer).

Hierbei ist nicht ausreichend, für die Auskunftserteilung auf einen Dritten als tatsächlichen Seitenersteller zu verweisen.

Als Betreiber bzw. Inhaber des Internetauftritts sind Sie für die unlizenzierte Verwendung der streitgegenständlichen Fotografie verantwortlich. Deshalb haben Sie unserer Mandantschaft die geforderten Auskünfte zu erteilen und die Auskünfte Dritter gegebenenfalls vorher einzuholen.

Nur nach vollständiger Auskunftserteilung wird es möglich sein, die Angelegenheit alsbald abzuschließen.

Falls Sie sich nicht in der Lage sehen sollten, eine hinreichende Auskunft zu erteilen, erwartet unsere Mandantschaft von Ihnen, dies zur Vorlage beim örtlich zuständigen Amtsgericht an Eides Statt zu versichern (§§ 242, 259, 260 BGB).

VI.

Wir fordern Sie daher nochmals auf, uns eine rechtsverbindliche, hinreichend strafbewehrte Unterlassungserklärung und das ausgefüllte Formblatt zur Auskunftserteilung unverzüglich, spätestens jedoch bis

Dienstag, den 07.07.2015,

unterzeichnet im Original – zur Fristwahrung gegebenenfalls vorab per Telefax – zu übersenden. Ein entsprechendes Formular haben wir diesem Schreiben in der Anlage beigefügt.

Sollte diese Frist ergebnislos ablaufen, werden wir unserer Mandantschaft empfehlen, gerichtliche Schritte einzuleiten. Dies wäre für Sie aufgrund der eindeutigen Rechtslage mit zusätzlichen Gerichts- und Anwaltskosten in erheblicher Höhe verbunden.

Um eine vollständige und nachvollziehbare Auskunftserteilung zu erleichtern, haben wir diesem Schreiben erneut ein entsprechendes Formblatt beigelegt.

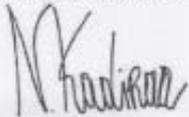
Informationen unter anderem zu aktuellen Gerichtsverfahren der Kanzlei finden Sie unter

➔ www.waldorf-frommer.de

Wir raten Ihnen dringend, zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung und den damit verbundenen Kosten, innerhalb der oben genannten Frist einen (gegebenenfalls auf Urheberrecht spezialisierten) Rechtsanwalt/in zu konsultieren.

Nach Abgabe der Unterlassungserklärung und nach Erteilung der geforderten Auskünfte ist unsere Mandantschaft bereit, auf eine einvernehmliche Beilegung der Angelegenheit hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Nesche Kadirova
Rechtsanwältin

Angebot zum Abschluss eines Unterlassungsvertrages

Hiermit verpflichtet sich

Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann, Stieglitzstrasse 92, D-04229 Leipzig

– Unterlassungsschuldner –

gegenüber

Getty Images International, 2nd Fl, Block 4, Bracken Business Park, Sandyford, Dublin 18, Irland

– Unterlassungsgläubiger –

es ab sofort zu unterlassen, die Fotografie Nr.10115447 ohne Zustimmung des Unterlassungsgläubigers durch Einbindung in einen Internetauftritt zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie in dem Schreiben der Vertreter des Unterlassungsgläubigers abgebildet.

Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an den Unterlassungsgläubiger. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden.

Leipzig, den

.....

Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann

Im Original an: Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12, 80336 München

Vorab per Telefax an: 089 / 24 88 99 761

Unterlassungserklärung zur Akte 01349/2015

Auskunft zur streitgegenständlichen Nutzung

Das streitgegenständliche Bildmaterial wurde in den streitgegenständlichen Internetauftritt am

_____ (Datum/konkreter Zeitpunkt) **eingebunden**

und am

_____ (Datum/konkreter Zeitpunkt) **entfernt.**

Insgesamt wurde das Bildmaterial somit über einen Zeitraum von

_____ (Dauer in Monaten)

genutzt.

Herkunft des Bildmaterials:

- von der Internetseite _____ bezogen
 über eine Suchmaschine _____ bezogen
 anderweitig und zwar über _____ bezogen
 von einem Dritten erhalten, und zwar

Name: _____

Anschrift: _____

Belege hierüber sind als Anlage beigelegt

Leipzig, den

.....
Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann

Auskunftserteilung zu Az.: 01349/2015

gettyimages®



BABY IN A BLANKET

Bildschweis: Elvira Leucht

HONORAR BERECHNEN

DEM EINKAUFBWAGEN HINZUFÜGEN

| | |
|----------------------|--|
| Wie ist es nutzbar?: | Für alle geschäftlichen Verwendungszwecke gemäß unseren Lizenzbedingungen. |
| Übersicht: | Copyright <input checked="" type="checkbox"/> |
| Creative #: 10115417 | |
| Wird in: 1000000 | |
| Kollektion: | The Image Bank |
| Max. Dateigröße: | 3013 x 3243 px (10,4 x 10,21 cm) - 300 dpi - 8 MB |
| Releasesgaben: | Mit Model-Release |

Suchbegriffe

[In Fokus](#)
[In eine Decke gewickelt](#)
[Lachen](#)
[6-11 Monate](#)
[Auf dem Bauch liegen](#)
[Blick in die Kamera](#)
[Decke](#)
[Eine Person](#)
[Entspannung](#)
[Europäischer Abstammung](#)
[Fotografie](#)
[Fotografie](#)
[Freizeit](#)
[Horizontal](#)
[Kind](#)
[Kindheit](#)
[Lernen](#)
[Liegen](#)
[Portrait](#)
[Tag](#)

Dieses Bild ist urheberrechtlich geschützt. Getty Images behält sich vor, die unerlaubte Verwendung dieses Bildes oder Clips rechtlich zu verfolgen sowie Schadensersatzforderungen für Urheberrechtsverletzungen einzufordern. Die Verfügbarkeit dieses Bildes kann erst beim Kauf garantiert werden.

Ich wiederhole:
Das Bild wurde nie von dieser Webseite runter geladen!
Dieses Bild hat ein Wasserzeichen.
Besagtes Bild kam als lizenzfreies kostenloses Bild bei Google!
Die Firma <http://www.gettyimages.de/> bietet kostenlose Bilder gut ersichtlich auf der Webseite und verbreitet diese via Google.
Anschliessend leitet Sie Klagen ein wegen Lizenzverletzung!
Das macht nur den Sinn deutlich mehr Geld zu machen als mit dem normalen Verkauf der Bilder! Es wird Betrugsabsicht unterstellt!

VOLLMACHT

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin erteilt hiermit

POWER OF ATTORNEY

The undersigned hereby grants to

**Waldorf Frommer Rechtsanwälte
Beethovenstr.12, 80336 München**

Vollmacht in der Sache:

Power of Attorney in the matter:

Vorgehen gegen illegale unlicenzierte Nutzungen geschützter Fotografien (Deutschland und Österreich)

Legal action against illegal unauthorised usage of protected imagery (Germany and Austria)

Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

This power of attorney is valid for all instances and stages of appeal and in particular includes full power and authority:

1. Außergerichtliche Verhandlungen aller Art zu führen und Vergleiche zur Vermeidung eines Rechtsstreits abzuschließen.
2. Vor- und Entgegennahme von Zustellungen.
3. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
4. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
5. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
6. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge zu stellen.
7. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse und den sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.
8. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe oder Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen (z. B. Kündigung).
9. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

1. To conduct any and all extra-judicial disputes and proceedings and to avoid lawsuits by settlement.
2. To deliver and accept service.
3. To conduct lawsuits (including, without limitation, lawsuits according to Sections 81 ff. ZPO [German Code of Civil Procedure]) including the right to file and to withdraw counterclaims.
4. To file or to withdraw an appeal or to declare a waiver of appeal.
5. To settle a lawsuit by settlement, waiver or recognition.
6. To file petitions according to StGB [German code of penal conduct] and StPO [German code of penal procedure].
7. To receive money, valuables and documents, in particular the subject matter of the action, as well as any amounts to be reimbursed by the adverse party, the court or other authorities; and the right to have access to any relevant files and/or records.
8. To enter into and to terminate contractual relationships and to make or accept unilateral binding statements (e.g. notices of termination).
9. This power of attorney extends to any ancillary and consequential proceedings (e.g. attachment, temporary injunction, taxation of costs, judicial execution, intervention, sale by court order, sequestration, and deposit, as well as proceedings in bankruptcy and composition proceedings against the assets of the adverse party).

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

This Agreement shall be governed by the law of Germany.

Sollten die deutsche und englische Sprachfassung dieser Vereinbarung inhaltlich Unterschiede aufweisen, ist die englische Sprachfassung verbindlich.

In case of differences between the German and English text of this Agreement, the English text shall be binding.

Wozu braucht es Vollmachten wenn die Bilder im Internet als Kostenlos Lizenzfrei angeboten werden?